

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 1. APRIL 1950

NUMMER 27

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 3. 1950, Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes. S. 261.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 27. 3. 1950, Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze. S. 261.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 9. 3. 1950, Bestimmungen über Siedlungskredite für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen aus Mitteln des Landeshaushalts. S. 265.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 6. 3. 1950, Beihilfen für einen verstärkten Personaleinsatz in der offenen Fürsorge. S. 283. — RdErl. 8. 3. 1950, Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen von Dienstpersonal der Behör-

den des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 286. — Bek. 15. 3. 1950, Blutgruppengutachter. S. 286. — RdErl. 18. 3. 1950, Bohnenkaffee in Kleinstpackungen. S. 287. — Mitt. 21. 3. 1950, Einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Untersuchung von Gegenproben. S. 287.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 287.

III B. Finanzierung: RdErl. 25. 3. 1950, Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbau-darlehen. S. 287.

J. Ministerium für Wiederaufbau. E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 15. 3. 1950, Landarbeiterwohnungsbau; hier: Bekanntgabe der Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe. S. 288.

K. Landeskanzlei.

Notiz. S. 298.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1950 —
I—128—28 Nr. 70/50

Der RdErl. des Innenministers vom 12. Januar 1950 —
I—128—28 Nr. 70/50 (MBl. NW. S. 38) — wird wie folgt geändert:

§ 5 (2) Ziff. 1 ist zu streichen.

— MBl. NW. 1950 S. 261.

C. Wirtschaftsministerium

Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze

RdErl. d. Wirtschaftsministers PR. Nr. 3/50 v. 27. 3. 1950 —
Pb — Y 5 c — 2569/50

Gemäß § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 21. Januar 1950 (BGBI. S. 7), sowie § 3 der Preisstopverordnung vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) in Verbindung mit der Anordnung PR Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt/M.-Höchst, vom 18. Dezember 1948 und dem Runderlaß Nr. 30/48 vom 18. Dezember 1948 wird folgendes bestimmt:

I.

1. Krankenanstalten im Sinne dieses Runderlasses sind:

- Anstalten, in denen Kranke untergebracht und gepflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern.

Zu den Krankenanstalten im Sinne dieses Erlasses gehören nicht die Anstalten, die mit den naturgegebenen Mitteln von natürlichen Quellen, Klima usw. Heilung erstreben, auch wenn diese Anstalten unter ärztlicher Leitung stehen (Sanatorien);

- Entbindungsanstalten.

2. Es wird unterschieden zwischen:

- allgemeinen Krankenanstalten; das sind Anstalten, in die Kranke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erkrankung aufgenommen werden, und
- Sonder-Krankenanstalten; das sind Anstalten, in die Kranke mit bestimmten Krankheiten oder in bestimmten Altersstufen aufgenommen werden.

3. Sozialversicherungsträger im Sinne dieses Runderlasses sind die Krankenkassen nach § 225 RVO., die Se-kranken-kassen, die Knappschaften, die Ersatzkassen, die Landesversicherungsanstalten, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) sowie die Fürsorgeverbände, die den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt werden.

II.

1. Die Krankenanstalten werden nach der von ihnen gewährleisteten ärztlichen Versorgung und ihrer medizinisch-technischen Einrichtung in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe S 1

Krankenanstalten mit medizinischen Akademien.

Gruppe S 2

Große Krankenanstalten von übergeordneter Bedeutung mit einer größeren Zahl von Fachabteilungen mit hauptberuflich angestellten leitenden Ärzten und allen modernen medizinisch-technischen Einrichtungen, die nach ihrer ärztlichen Besetzung und medizinisch-technischen Ausstattung erheblich über dem Durchschnitt der Krankenanstalten der Gruppe A 1 stehen.

Gruppe A 1

Hierunter fallen:

1. allgemeine Krankenanstalten mit

- wenigstens je einer Fachabteilung für Chirurgie und für Innere Medizin, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden,
- wenigstens zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten,
- guter medizinisch-technischer Ausstattung, vor allem: aseptischem und septischem Operationsraum, eigenem Laboratorium, Röntgeneinrichtung für Diagnostik, Einrichtungen zur physikalischen Therapie;

2. gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

Gruppe A 2

Hierunter fallen:

1. allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens einem hauptberuflich angestellten Facharzt für Chirurgie oder Innere Medizin, einem zugelassenen Facharzt für Innere Medizin bzw. Chirurgie und wenigstens einem weiteren angestellten oder zugelassenen Facharzt;
2. allgemeine Krankenhäuser mit je einem hauptberuflich angestellten Facharzt für Chirurgie und Innere Medizin ohne weitere Fachärzte;
3. gleichwertige Sonderkrankenanstalten.
Die erforderliche medizinisch-technische Ausstattung entspricht der Gruppe A 1.

Gruppe A 3

Hierunter fallen:

1. allgemeine Krankenanstalten mit
 - a) wenigstens einem zugelassenen Facharzt für Chirurgie oder Innere Medizin oder Gynäkologie und zugelassenen praktischen Ärzten,
 - b) wenigstens folgender medizinisch-technischer Ausstattung:
ein Operationsraum bzw. ein Untersuchungszimmer für den Internisten, Röntgeneinrichtung für Diagnostik sowie Einrichtungen zur physikalischen Therapie;
2. gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

Gruppe A 4

Krankenanstalten mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung, die den Anforderungen der Gruppen A 1 bis A 3 nicht entsprechen.

Die Eingruppierung der Krankenanstalten erfolgt durch Ausschüsse, die aus vier Mitgliedern bestehen, von denen je zwei durch den jeweils zuständigen Krankenhausverband und durch die örtliche Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger gestellt werden. Die Ausschüsse sind von dem zuständigen Krankenhausverband alsbald einzuberufen. Sie haben die Eingruppierung der Krankenanstalten bis spätestens zum 1. Mai 1950 vorzunehmen und der Preisbildungsstelle hierüber zu berichten.

Benachbarte Krankenanstalten, die die gleiche Aufgabe zu erfüllen haben und sich hinsichtlich des ärztlichen Dienstes und der medizinisch-technischen Ausstattung nicht sehr unterscheiden, sind tunlichst in die gleiche Gruppe einzustufen.

Kommt in dem Ausschuß eine Einigung über die Eingruppierung der Krankenanstalten nicht zustande, so entscheidet der Wirtschaftsminister — Preisbildungsstelle — hierüber endgültig.

Als Pflegehöchstsätze gelten:

in der Gruppe	DM
S 1	7,80
S 2	7,50
A 1	7,20
A 2	6,60
A 3	6,10
A 4	5,70

Für Tuberkulose- und Infektionskranke kann im Hinblick auf die erhöhten Kosten ein Zuschlag von 0,40 DM je Pflgetag berechnet werden.

Für Kinder bis zu 14 Jahren (einschließlich der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegehöchstsatz in der III. Klasse $\frac{1}{3}$ des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der III. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM. Soweit der Kinder-Pflegesatz bis jetzt über $\frac{1}{3}$ des Pflegesatzes für Erwachsene betrug, verbleibt es hinsichtlich des Pflegehöchstsatzes für Kinder bei dem bisherigen Verhältnis.

Für gesunde Säuglinge beträgt der Pflegehöchstsatz $\frac{1}{3}$ des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der III. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

Für gesunde Begleitpersonen beträgt der Pflegehöchstsatz in der III. Klasse $\frac{2}{3}$ des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der III. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

Soweit die ärztliche Leistung bei einzelnen Krankenanstalten nicht pauschal abgegolten ist, ermäßigen sich die Pflegehöchstsätze um 0,70 DM je Pflgetag.

Entbindungen

Die Gebühren für Entbindungen und Pflege der Wöchnerinnen in der III. Klasse erhöhen sich entsprechend der prozentualen Steigerung der Pflegehöchstsätze für Erwachsene der III. Klasse.

Nebenkosten

Zu den vorerwähnten Pflegehöchstsätzen können an Nebenkosten besonders berechnet werden:

- a) serologische, bakteriologische und quantitative Untersuchungen sowie pathologische Gewebsuntersuchungen und Tierversuche;
- b) Salvarsane und ähnliche AS-Präparate, Heilsera und Vaccine, Antibiotica, Leberpräparate zur Injektion und Implantation, Goldpräparate, Hormonpräparate zur Injektion und Implantation sowie Insulin, Sulfonamide (bei stoßweiser Anwendung), Blutersatzmittel, Kontrastmittel außer Bariumsulfat, sonstige besonders teure Heilmittel.

Zu den sonstigen besonders teuren Heilmitteln zählen nach dem jetzigen Stand

PAS-Präparate,
Conteben (Tb I/698),
A.T. 10,
Lost-Präparate.

Wegen der Berechnung weiterer besonders teurer Heilmittel und der Kosten neuer, nach Erlaß dieses Runderlasses eingeführter Heilverfahren (Diagnostik und Therapie) bedarf es einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- c) Röntgentherapie, Radium- und Thoriumbehandlung,
- d) Blutspendevergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- e) Schienenverbände bei Kieferbrüchen, Knochennagelung.

Beobachtungskranke sind solche Kranke, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheitsart unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden und nicht länger als fünf Werktage im Krankenhaus verbleiben. Für solche Beobachtungskranke können neben dem Pflegehöchstsatz und den gemäß obigen Bestimmungen besonders in Rechnung zu stellenden Nebenkosten auch die Sachkosten der Röntgen-Diagnostik sowie die Sachkosten der sonstigen besonders teuren Untersuchungen gesondert berechnet werden.

Aufnahme- und Entlassungstag

Für den Aufnahme- und Entlassungstag kann je der volle Pflegesatz berechnet werden.

III.

Pflegehöchstsätze für selbstzahlende Kranke

1. Die Bestimmungen in Abschn. II finden auch Anwendung auf selbstzahlende Kranke der III. Pflegeklasse, jedoch mit der Maßgabe, daß alle Nebenkosten gesondert berechnet werden können.

2. In der II. Pflegeklasse können 50 Prozent, in der I. Pflegeklasse 100 Prozent Aufschlag auf die gemäß Abschn. II festgesetzten Pflegehöchstsätze berechnet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Arztgebühr und alle Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt werden können.

IV.

Die in den vorhergehenden Abschnitten festgesetzten Pflegesätze sind Höchstsätze, die unter- aber nicht überschritten werden dürfen.

Die in dem vorliegenden Erlaß getroffene Regelung bezieht sich

- a) auf den Bereich Nordrhein und
- b) auf diejenigen westfälischen Krankenanstalten, deren Pflegesätze nicht durch das Abkommen zwischen dem Zweckverband der Krankenhäuser des Ruhrkohlenbezirks, dem Krankenhausverband Münsterland und Ostwestfalen und dem Zweckverband der Krankenanstalten Südwestfalens mit der Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern Westfalens vom 2. September 1949 vereinbart wurden.

Die in diesem Erlaß getroffene Regelung bezieht sich nicht auf Krankenanstalten, deren Pflegehöchstsätze durch Einzel-Ausnahmegenehmigungen von mir oder durch be-

sondere, von mir genehmigte Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern geregelt werden.

V.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1950 in Kraft und ist bis zum 31. März 1951 befristet. Einen jederzeitigen Widerruf sowie Ausnahmegenehmigungen von dieser Regelung behalte ich mir vor.

VI.

Zu widerhandlungen gegen diesen Erlaß gelten als Preisverstoß im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193).

— MBl. NW. 1950 S. 261.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung,
Landeskultur, Wasserwirtschaft

Bestimmungen über Siedlungskredite für die Erstellung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen aus Mitteln des Landeshaushalts^{*)}

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 3. 1950 — Az. VB—106 A

Die Erfahrungen, die aus der Förderung der Landarbeitersiedlung mit Mitteln des Haushaltsjahres 1948/49 gewonnen wurden, bestätigen, daß die Ansiedlung von Landarbeitern, Forstarbeitern und ländlichen Handwerkern auch weiterhin ein dringendes Bedürfnis bleibt. Mit Mitteln des Landeshaushalts soll daher im Einvernehmen mit dem Finanzminister nach Maßgabe der verfügbaren Mittel neben der landwirtschaftlichen Siedlung die Errichtung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen in Einzel- oder Gruppensiedlungen nach den Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften und Richtlinien verstärkt gefördert werden.

Unter Aufhebung meiner Runderlasse vom 1. März 1949 — VB 2—3013—2/49 (MBl. NW. S. 226) und vom 26. August 1949 — VB 2—3013—3/49 (MBl. NW. S. 859) bestimme ich zur Ergänzung und zur Ausrichtung der maßgeblichen Vorschriften auf diese Sonderförderung folgendes:

I. Personenkreis

1. Für die Ansiedlung im Rahmen dieser Maßnahme kommen in Betracht Landarbeiter, Forstarbeiter und ländliche Handwerker, desgleichen Torfarbeiter und die in ländlichen Gärtnereibetrieben und im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen tätigen Arbeitskräfte.

2. Als Landarbeiter und Forstarbeiter im Sinne dieses Erlasses gelten Personen, die mindestens 150 Tage im Jahr in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Entgelt hauptberuflich tätig sind. Es genügt, wenn ein mit dem Siedlungsbewerber ständig im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied diese Voraussetzungen erfüllt.

3. Als ländlicher Handwerker ist anzusehen, wer gegen Entgelt selbständig oder abhängig im Rahmen eines handwerklichen Betriebes den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft (im Gegensatz zu den persönlichen Bedürfnissen der Landbevölkerung) ständig dient.

4. Die Bewilligung eines Darlehns ist daran geknüpft, daß der Siedlungsbewerber verheiratet ist und die Familie sich zur Bewirtschaftung eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes eignet. Diese Voraussetzung kann ausnahmsweise als erfüllt angesehen werden, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß ein lediger Bewerber in angemessener Zeit nach Errichtung der Stelle heiraten wird. Die Entscheidung trifft die Siedlungsbehörde.

5. Der Siedlungsbewerber soll in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein, es sei denn, daß Kinder vorhanden

^{*)} Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 20. April 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

sind, die die Voraussetzungen für eine spätere Übernahme der Siedlerstelle, insbesondere hinsichtlich ihrer hauptberuflichen Tätigkeit, erfüllen.

II. Berufsbindung

6. Das Ziel der Landarbeitersiedlung ist es, die Lebensbedingungen der Landarbeiterfamilien und der ihnen gleichzustellenden ländlichen Arbeitskräfte so zu verbessern, daß sie auf dem Lande verwurzelt werden und für die Landwirtschaft den Stamm der zuverlässigen Facharbeiterkräfte bilden. Wenn der Siedler, oder seine Familienangehörigen innerhalb der ersten zehn Jahre nach Übernahme der Stelle wegen geänderter Berufstätigkeit die Voraussetzungen dieser Förderungsmaßnahme nicht mehr erfüllen, hat die obere Siedlungsbehörde wahlweise entweder

a) vom Tage der Berufsänderung ab auf die gewährten Darlehen Mehrzinsen in Höhe von 2 Prozent zu verlangen oder

b) in besonders schwerwiegenden Fällen das Darlehen fristlos zu kündigen.

Bei Veräußerung der Stelle greifen die Vorschriften über die Verfügungsbeschränkung und das Wiederkaufsrecht Platz.

7. Der Siedler hat sich einer Wirtschaftsberatung zu unterwerfen.

Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer steht dem Siedler bei der Einrichtung seiner Stelle in jeder Weise helfend zur Seite. Sie prüft, welche Anschaffungen notwendig sind, und ist ihm bei der Beschaffung der Inventarstücke behilflich.

In der Folgezeit überprüft sie weiter die Betriebsführung des Siedlers laufend. Stellt sie dabei fest, daß der Siedler trotz der geleisteten Hilfe nicht vorwärtskommt, so berichtet sie darüber der Siedlungsbehörde unter Angabe der zur Abhilfe einzuschlagenden Wege.

Die Siedlungsbehörde ist berechtigt, dem Siedler die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Kommt er diesen Anweisungen nicht nach oder zeigt er in anderer Weise, daß er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht erfüllt, so ist die Siedlungsbehörde berechtigt, die dem Siedler gewährten Kredite nach den bestehenden Bestimmungen zu kündigen.

III. Siedlerstelle

8. Die Siedlerstelle soll eine Mindestgröße von rd. 0,50 ha haben.

Der Siedlungsbewerber muß Eigentümer des Grundstückes sein oder im Zuge des Verfahrens werden.

Es können auch solche Vorhaben gefördert werden, welche durch Erneuerung oder Fertigstellung der Gebäude den Zielen dieses Erlasses entsprechen.

IV. Bauvorschriften

9. Die Siedlerstellen sind mit einem Wohnhaus und einem Wirtschaftsgebäude oder mit einem Gebäude für Wohn- und Wirtschaftszwecke unter einem Dach auszustatten.

10. Die Bauten sollen zweckmäßig und einfach gestaltet sein. Werden wegen der zeitbedingten Schwierigkeiten Wohn- und Wirtschaftsgebäude nur als Kernbauten ausgeführt, so sind bereits im Bauplan die künftigen Erweiterungsbauten vorzusehen. Bei späterer Abweichung von diesem Plan ist die untere Siedlungsbehörde berechtigt, den Kredit zurückzufordern, sofern die geänderte Bauausführung nicht schriftlich genehmigt wurde.

11. Die Gebäude sind unter tunlicher Verwendung bodenständiger Stoffe als Dauerbauten zu errichten. Nach Möglichkeit ist nach Typenentwürfen zu bauen und sind genormte Bauteile zu verwenden.

Die Wasserversorgung muß gesichert sein. Alle Abwässer und Abfallstoffe müssen gesammelt und der Siedlerwirtschaft nutzbar gemacht werden.

12. Die Wohnfläche soll wenigstens 45 qm betragen, bei Einbau einer Einliegerwohnung 90 qm nicht übersteigen. Wenn es sich um eine kinderreiche Familie handelt und außerdem eine Einliegerwohnung geschaffen wird, kann die untere Siedlungsbehörde einer Wohnfläche bis zu 120 qm zustimmen. Die nähere Bestimmung der Wohnfläche ergibt sich aus dem Erlaß des Wiederaufbauministers vom 23. Mai 1949 (MBl. NW. S. 729).

Der Einbau einer Einliegerwohnung ist erwünscht. Neben der Schaffung vermehrten Wohnraumes, wirtschaftlicher Bauweise sowie günstiger Finanzierung ermöglicht sie auch bei späterer Übergabe der Stelle an heranwachsende Kinder die Unterbringung der Eltern (Altenheimwohnung).

Vorzusehen sind: eine Wohnküche, ein heizbares Elternschlafzimmer, ein Kinderzimmer, eine Speisekammer, ein Eingangsflur oder Windfang, ein Kellerraum von mindestens 10 qm Nutzfläche und, wo es üblich ist, eine Räucherammer. Statt der Wohnküche kann eine Kochküche vorgesehen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zweckmäßig erscheinen lassen. Die Treppe zum Dachgeschoß ist ordnungsmäßig herzustellen, auch wenn im Dachgeschoß zunächst keine Räume ausgebaut werden. Ist eine Unterkellerung technisch nicht möglich, so ist ein Hochkeller anzuordnen.

13. Das Wirtschaftsgebäude (Wirtschaftsteil des Hauses) ist der Landzulage und der Viehhaltung anzupassen. Jede Stelle muß wenigstens 20 qm Wirtschaftsraum enthalten.

V. Durchführung der Bauten

14. Die Durchführung der Bauten ist von der unteren Siedlungsbehörde innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der Darlehensbewilligung ab, die Vorlage der Abrechnungsunterlagen innerhalb weiterer drei Monate zu fordern.

15. Die Siedlungsträger sind verpflichtet, bereits bei der Ausführung der Bauten für eine ordnungsmäßige Feuerversicherung (Rohbauversicherung) zu sorgen.

VI. Finanzierung

16. Kredite werden als Ankaufs- und Besiedlungskredite gewährt.

Ankaufskredit kann bis zur Höhe von 90 Prozent des durch die Siedlungsbehörde ermittelten Schätzwertes bewilligt werden, darf jedoch den Kaufpreis nach Abzug der Anzahlung nicht übersteigen. Bei Absiedlung an Familienangehörige darf der Ankaufskredit nicht über 50 Prozent des Schätzwertes hinausgehen.

Besiedlungskredit kann bis zur Höhe von 8000 DM, bei Schaffung einer Einliegerwohnung bis zu 10 000 DM bewilligt werden, soweit dadurch nicht die Beleihungsgrenze von 90 Prozent des Taxwertes und die Erstellungskosten nach Abzug der Eigenleistung überschritten werden.

17. Die bewilligten Ankaufs- und Besiedlungskredite sind vom Beginn des Kalendervierteljahres an, das auf die Übernahme der Stelle durch den Siedler folgt, zu verzinsen:

im ersten Jahre	keine Zinsen,
im zweiten Jahre	1 Prozent Zinsen.
im dritten Jahre	2,5 Prozent Zinsen.

Nach Ablauf dieser Frei- und Schonjahre sind die Kredite mit 3,5 Prozent jährlich zu verzinsen und mit 0,5 Prozent des ursprünglichen Darlehensnennbetrages zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Es bleibt vorbehalten, einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 0,25 Prozent des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erheben.

Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind jeweils für das laufende Kalenderhalbjahr nachträglich am 1. April und 1. Oktober fällig und an die dem Siedler bezeichnete Einzahlungsstelle zu entrichten.

18. Der Besiedlungskredit kann dem Siedlungsträger bis zur Höhe von 60 Prozent schon vor der Bauausführung zur Beschaffung der Baustoffe zur Verfügung gestellt werden. Der Restbetrag wird entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten gezahlt. Die letzten 10 Prozent dürfen jedoch erst nach deren Beendigung und Abnahme durch die Siedlungsbehörde ausgezahlt werden.

19. Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Die Aufbringung von Erwerbs- und Baukosten soll in erster Reihe durch Eigenleistungen des Erwerbers und durch andere Darlehen (Restkaufgeld, Verwandtendarlehen u. ä.) erfolgen; nur soweit eine andere Finanzierung unmöglich ist, kann der Fehlbetrag durch Siedlungskredite des Landes gedeckt werden. Die Eigenleistung des Siedlers kann in Barmitteln, vorhandenen Baustoffen oder Grundeigentum bestehen oder durch Selbst- oder

Nachbarhilfe aufgebracht werden. Sie soll in der Regel mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten betragen, doch kann bis auf 10 Prozent herabgegangen werden, wenn dies durch die besonderen Verhältnisse des Bewerbers (Heimatvertriebener, beschränkte Möglichkeit der Selbsthilfe wegen zu großer Entfernung des Wohnsitzes von der Siedlerstelle u. ä.) gerechtfertigt erscheint.

20. Das Darlehen ist in der Regel an erster Rangstelle sicherzustellen. Eine nachrangige Sicherstellung bedarf der Zustimmung der unteren Siedlungsbehörde.

Die jährliche Gesamtbelastung aus der Finanzierung der Siedlerstelle muß für den Siedler tragbar sein und soll möglichst 400 DM nicht übersteigen.

21. Für Heimatvertriebene, welche im Besitze des Flüchtlingsausweises A sind, können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel von dem Sozialminister als Ersatz für fehlendes Eigenkapital nach dem Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 29. September 1949 (MBL. NW. S. 1021) verlorene Zuschüsse bis zur Höhe von 1500 DM je Siedlerstelle bewilligt werden.

Dieser Betrag erhöht sich bis auf 3000 DM, wenn der Heimatvertriebene eine Einliegerwohnung schafft und sich schriftlich verpflichtet, die Wohnung an einen Flüchtling der Gruppe A im Einvernehmen mit dem Wohnungsamt auf die Dauer von mindestens fünf Jahren zu vermieten.

Verlorene Zuschüsse bis zu 1500 DM können auch für Siedler gewährt werden, die nicht heimatvertrieben sind, aber hinsichtlich der Einliegerwohnung die vorgenannte Verpflichtung eingehen.

Auf die Möglichkeit, für heimatvertriebene Siedlungsbewerber Beihilfen nach § 3 des Flüchtlingsiedlungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) aus Mitteln des Bundes zu erwirken, wird hingewiesen.

Einzelheiten über das Verfahren sind aus den Finanzierungsrichtlinien der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. September 1949 (veröffentlicht in Nr. 34 des Amtsblattes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. September 1949 Seite 274 ff.) ersichtlich.

VII. Siedlungsbehörden und Siedlungsträger

22. Untere Siedlungsbehörden sind die Kulturämter, obere Siedlungsbehörden die Landeskulturämter.

Bewilligungsbehörden sind die Landeskulturämter.

23. Siedlungsträger sind die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und unter Mitwirkung der Kulturämter die Landkreise. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß sich die Landkreise der provinziellen Heimstättengesellschaften oder als Erfüllungsgehilfen einer örtlichen Bau- oder Siedlungsgesellschaft bedienen. In diesem Falle bleibt der Landkreis für die ordnungsmäßige Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der erlassenen Vorschriften verantwortlich.

24. An diese Siedlungsträger sind Anträge auf Förderung einer Landarbeitersiedlungsmaßnahme seitens der Siedlungsbewerber oder auch anderer Interessenten zu richten. Sie haben die Antragsteller zu beraten und dafür zu sorgen, daß alle Möglichkeiten zur Förderung dieser Maßnahme ausgeschöpft werden. Wenn der Landkreis die Trägerschaft nicht selbst übernehmen will, so hat er die Anträge an einen der überörtlichen Siedlungsträger weiterzuleiten.

VIII. Schlußbestimmung

25. In allen grundsätzlichen Zweifelsfällen ist meine Entscheidung durch die oberen Siedlungsbehörden einzuholen.

26. Über das Verfahren ergehen an die beteiligten Stellen besondere Vorschriften.

Verfahrensvorschriften

zu dem Runderlaß vom 9. März 1950 des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Errichtung von Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen; Az. VB — 106 A. (MBL. NW. S. 265)

Zur Durchführung der durch meinen Erlaß vom 9. März 1950 ergänzend zu den allgemeinen Siedlungsbestimmungen geregelten Maßnahme der verstärkten Förderung der Landarbeitersiedlung bestimme ich gemäß Ziffer 26 des Erlasses folgendes:

1. Die Siedlungsträger unterziehen die eingereichten Siedlungsanträge im Benehmen mit den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern einer Vorprüfung. Sie haben sich in geeigneter Weise zu vergewissern, daß die in den Ziffern 1 bis 6 dieses Erlasses an die Person des Siedlungsbewerbers geknüpften Voraussetzungen vorliegen. Anträge, die den Bedingungen nicht entsprechen, sind von den Siedlungsträgern abzulehnen. Über Gegenvorstellungen der Bewerber befindet die untere Siedlungsbehörde.

2. Die Siedlungsträger erfassen die zu finanzierenden Siedlungsvorhaben möglichst in Zusammenstellungen nach Muster 1 und reichen sie über die untere an die obere Siedlungsbehörde ein. Vorhaben, die noch mit Mitteln aus dem Haushaltsjahr 1949/50 gefördert werden sollen, sind bis spätestens zum 25. März 1950 zu melden. Die obere Siedlungsbehörde erteilt im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel einen vorläufigen Sammelbescheid über die Höhe der auf die einzelnen Siedlungsbewerber entfallenden Einzelkredite.

3. Der Siedlungsträger klärt mit den Bewerbern im Einvernehmen mit der unteren Siedlungsbehörde insbesondere die Bauplatz- und Landfragen, die Auswahl eines zweckmäßigen Bautyps, die Beschaffung der Baustoffe sowie die Beratung hinsichtlich eines geeigneten Bauunternehmers und der Bauleitung; es sind ferner die Baukosten zu ermitteln, die Finanzierungspläne aufzustellen und neben den Landesdarlehen sonstige Finanzierungshilfen zu sichern.

4. Sind nach sorgfältiger Prüfung durch den Siedlungsträger alle Voraussetzungen erfüllt, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Bauvorhabens gewährleisten, so ist von dem Träger in jedem Darlehnsfalle der Siedlungsbehörde zu bestätigen, daß gegen die Förderungswürdigkeit des Vorhabens keine Bedenken bestehen. Die obere Siedlungsbehörde erteilt sodann den Bewilligungsbescheid, welcher dem Siedlungsträger zugeht; der Regierungspräsident und die untere Siedlungsbehörde erhalten eine Abschrift.

5. Der Siedlungsträger setzt den Siedlungsbewerber von der Bewilligung des Kredites in Kenntnis. Zwischen dem Siedlungsträger und dem Siedlungsbewerber ist vor dem Urkundsbeamten der unteren Siedlungsbehörde ein Siedlungsvertrag nach Muster 2 abzuschließen. Gleichzeitig mit dem Abschluß dieses Vertrages ist auch die Schuldurkunde nach Muster 3 auszufertigen.

6. Für den Beurkundungstermin hat der Siedlungsträger folgende Urkunden vorzubereiten:

den Siedlungsvertrag,
die Schuldurkunde,

und, soweit erforderlich,

die Auflassungsverhandlung.

Weiter hat er der unteren Siedlungsbehörde zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Siedlungsvorganges wenigstens eine Woche vor dem Termin an Unterlagen einzureichen:

die geprüften und genehmigten Baupläne,
die Baubeschreibung,
den Kostenvoranschlag,
den Finanzierungsplan,
einen Einteilungs- oder Lageplan (Katasterhandzeichnung).

7. Die Auszahlung der Kredite erfolgt grundsätzlich nach ihrer dinglichen Sicherung.

Stehen der dinglichen Sicherung des Darlehns zunächst noch förmliche Hindernisse entgegen, so kann eine Freigabe gleichwohl erfolgen, sofern der Siedlungsträger — soweit erforderlich, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — hierfür die Bürgschaft übernimmt.

8. Die oberen Siedlungsbehörden melden den zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Geldbedarf in den monatlichen Betriebsmittelanforderungen an. Die Kreditmittel werden bei den rechnungslegenden Kassen (Stadthauptkasse in Bonn bzw. Regierungshauptkasse in Münster) bereitgestellt; die oberen Siedlungsbehörden verfügen hierüber nach Maßgabe dieses Erlasses in eigener Verantwortung.

9. Nach Erteilung der Bewilligungsbescheide fordern die Siedlungsträger über die unteren bei den oberen

Siedlungsbehörden monatlich die erforderlichen Mittel zur Auszahlung der bewilligten Beträge nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes an. Bei der Anforderung sind jeweils noch nicht verbrauchte Geldmittel anzurechnen.

10. Vor Auszahlung der letzten 10 Prozent des Besiedlungskredites sind die Bauten von den von der unteren Siedlungsbehörde bestellten Sachverständigen zu besichtigen. Sie haben sich von der Güte der Bauausführung zu überzeugen und für die Beseitigung der festgestellten Baumängel Sorge zu tragen. Die durch Beseitigung von Baumängeln entstehenden Kosten sind aus dem noch nicht freigegebenen Besiedlungskredit zu decken. Ist das nicht möglich, so klärt die untere Siedlungsbehörde die Schuldfrage und befindet über die zu ergreifenden Maßnahmen. Gegebenenfalls ist der Kredit zurückzufordern; er ist dann mit 4 Prozent vom Tage der Auszahlung an den Siedlungsträger ab zu verzinsen.

11. Ergibt die Besichtigung, daß keine wesentlichen Baumängel vorhanden sind und ist die — möglichst damit zu verbindende — bauaufsichtliche Gebrauchsabnahme erfolgt, so stellt die untere Siedlungsbehörde fest, daß dem Siedler keine Ansprüche wegen der Bauausführung zustehen, soweit nicht der Bauunternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für nicht sichtbare Mängel haftet. Damit ist die Übergabe an den Siedler vollzogen. Hierüber ist eine Niederschrift von der unteren Siedlungsbehörde aufzunehmen.

12. Nach Übergabe und ggf. nach Beseitigung der Baumängel fertigt der Siedlungsträger eine Verwendungsbescheinigung nach Muster 4 an Er beantragt bei der unteren Siedlungsbehörde deren Vollziehung und zugleich die Freigabe der letzten 10 Prozent des Besiedlungskredites.

13. Die untere Siedlungsbehörde stellt sodann die Nachweisung nach Muster 5 her und reicht sie mit der Verwendungsbescheinigung der oberen Siedlungsbehörde ein; diese legt die mit ihrem Prüfungsvermerk versehene Verwendungsbescheinigung mir vor. Die sonstigen Kreditunterlagen verbleiben bei der unteren, die Kreditnachweisung bei der oberen Siedlungsbehörde.

14. Für Siedler, die die Voraussetzungen nach Ziffer 21 meines Erlasses vom 9. März 1950 erfüllen, sind zugleich mit der Zusammenstellung nach Ziffer 2 dieser Vorschriften einzureichen:

- eine beglaubigte Abschrift des Flüchtlingsausweises A oder eine Bescheinigung des Flüchtlingsamtes darüber, daß der Siedler Flüchtling der Gruppe A ist; die Ausweisnummer ist hierbei anzugeben;
- bei Einbau einer Einliegerwohnung die nach Ziffer 21 des Erlasses vom 9. März 1950 erforderliche Verpflichtungserklärung;
- nach Abschluß des Verfahrens (vgl. Ziffer 11 des Erlasses vom 9. März 1950) eine Verwendungsbescheinigung, in der bei der Eigenleistung der verlorene Zuschuß besonders ausgewiesen wird.

Nur diese Unterlagen sind mit einer besonderen Liste, die die zuschußberechtigten Siedler jedes Landkreises enthält, von den oberen Siedlungsbehörden an mich weiterzuleiten. Ich führe die Entscheidung des Sozialministers herbei, welche über mich den oberen Siedlungsbehörden zugehen wird. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt sodann durch den Sozialminister über die Regierungspräsidenten.

15. Die Einziehung der Siedlerleistungen erfolgt durch die zuständige Kreiskasse. Nach Abschluß des Verfahrens fertigt die untere Siedlungsbehörde einen Leistungsbescheid in jedem Darlehnsfalle nach anliegendem Muster 6 und übernimmt die Ergebnisse in die Hebeliste nach Muster 7. Die Leistungsbescheide sind dem zahlungspflichtigen Siedler zu übersenden. Die Hebeliste ist nach erfolgter Feststellung an Hand der Verwendungsbescheinigung an die Kreiskasse weiterzuleiten.

Eine Durchschrift der Hebeliste geht der oberen Siedlungsbehörde zu. Diese prüft die zum Einnahmesoll gestellten Beträge an Hand der Nachweisung gemäß Muster 5 und fertigt die Annahmeanordnungen für die rechnungslegende Kasse.

Die Kreiskasse führt die aufkommenden Einnahmen an Zinsen und Tilgungen zum Monatsende an die Stadthauptkasse in Bonn bzw. die Regierungshauptkasse in Münster

zur Vereinnahmung bei der von mir für jedes Rechnungsjahr besonders bekanntgemachten Position des Landeshaushaltes ab.

16. Die oberen Siedlungsbehörden berichten mir umfassend in vierteljährlichen Abständen, erstmalig zum 1. Juni 1950, über den Stand der Förderungsmaßnahmen und die bei ihrer Durchführung gewonnene Erfahrung.

17. In angemessenen Zeitabständen haben sich die unteren Siedlungsbehörden davon zu überzeugen, daß die Siedler den eingegangenen Verpflichtungen genügen.

18. Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Formulare können vom Gemeindeverdruckverlag in Köln, Breite Str. 12/14, bezogen werden.

Muster 1
Seite 1

**Verzeichnis
der
Siedlungsvorhaben für Landarbeiter und Handwerkerstellen**

Seite 2

Personalien						
a) des Siedlungsbewerbers		b) der Ehefrau		c) der im Haushalt lebenden Kinder		
Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Alter	Familienstand	Beruf	Wohnort	Beschäftigungsort
1	2	3	4	5	6	7
	a)					
	b)					
	c)					

Seite 3

Siedlungsgrundstück					Finanzierung					
Grundbuch	Größe			Wert oder Erwerbs- preis DM	Baukosten DM	Eigenmit- tel oder Selbst- hilfe DM	Freie Darlehen DM	Ankaufs-	Besied- lungs-	Jahres- leistung DM
	ha	a	qm					Kredit		
8	9			10	11	12	13	DM	DM	15
von										
Bd.										
Bl.										

Muster 2

In dem von der Siedlungsbehörde in geleiteten Verfahren betreffend die Errichtung von Siedlerstellen für Landarbeiter (Forstarbeiter) und ländliche Handwerker schließen die Unterzeichneten nachstehenden

Siedlungsvertrag:

§ 1

1. Der/Die (Beruf) (Vorname) (Zuname) in (in folgendem Siedlungsträger genannt) verkauft von dem im Grundbuche von Band Blatt Nr. eingetragenen Grundstück an den (Beruf) (Vorname) (Zuname) und dessen Ehefrau geb. (Vorname) (Geburtsname) in Kreis (in folgendem Siedler genannt) die in der folgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke, Gebäude, Gerechtsame, Inventarstücke und sonstigen Gegenstände zu den daneben angegebenen Preisen.
2. Die gekauften Grundstücke sollen mit den de..... Siedler..... bereits gehörigen, im Grundbuche von Band Blatt Nr. verzeichneten Grundstücken zu einer einheitlichen Siedlerstelle auch im Grundbuche vereinigt werden. Siedler wirft zu diesem Zweck die Stammstelle in das Siedlungsverfahren ein.)

*) Nichtzutreffendes streichen

Die in der folgenden Tabelle unterstrichenen Grundstücke, Gebäude und Inventarstücke sind nicht mitverkauft, sondern stehen bereits im Besitz des Siedlers.

3. Der/Die (Beruf) (Vorname) (Zuname) und dessen Ehefrau geb. (Vorname) (Geburtsname) Kreis (in folgendem Siedler genannt) sind Eigentümer des im Grundbuche von Band Blatt Nr. eingetragenen und in der folgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke sowie der Gebäude und Inventarstücke.

In diese Grundstücke soll zum Zwecke der Gewährung eines Landesdarlehns zur Errichtung der unter Abschnitt 2 der folgenden Tabelle näher bezeichneten Gebäude ein Siedlungsverfahren begründet werden.

Zu 1: Anzuwenden, wenn der Siedler das Grundstück vom Siedlungsträger erwirbt. (Erwirbt er das Grundstück von einer dritten Person, so muß dem Abschluß des Siedlungsvertrages ein gesonderter Kaufvertrag vorangehen, der gleichfalls eine Siedlungsmaßnahme im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes ist; auf das so erworbene Siedlungsgrundstück ist im Siedlungsvertrag Ziffer 3 anzuwenden.)

Zu 2: Anzuwenden, wenn ein bereits dem Siedler gehöriges Grundstück mit dem vom Siedlungsträger als Verkäufer erworbenen Grundstück (vergl. Ziffer 1) zu einer Siedlerstelle zusammengelegt werden soll. (Erwirbt der Siedler ein Zusatzgrundstück zu bereits vorhandenem Grundeigentum durch Ankauf von einer dritten Person, so ist ein gesonderter Kaufvertrag über das Zusatzgrundstück abzuschließen; auch in diesem Falle ist aus dem Stamm- und Zusatzgrundstück eine einheitliche Siedlerstelle zu bilden und auf diese im Siedlungsvertrag Ziffer 3 anzuwenden.)

Zu 3: Anzuwenden, wenn der Siedler bei Abschluß des Siedlungsvertrages — ggf. auf Grund eines unmittelbar vorhandenen Kaufvertrages mit einer dritten Person als Verkäufer — bereits Eigentümer der Siedlerstelle ist.

1	2	3	4			5		6
Buchstabe	Kulturart, Gebäude, Gerechtsame, Inventar usw.	Parzelle Nr.	Flächeninhalt			Kaufpreis oder Wert		Bemerkungen
			ha	ar	qm	a) für 1 ha Gebäude und Stück DM	b) im ganzen ungefähr DM	
	1. Grundstücke							
a	Hofraum							
b	Garten							
c	Ackerland							
d	Wiese							
e	Weide							
f	Torfstücke							
g	Holzung							
h	Wasserstücke							
i	Ödland							
k	Unland							
	Zusammen:							
	2. Gebäude							
a	Wohnhaus							*) Die Gebäude zu
b	Stallscheune							
c	Stall							sind schon vor-
d	Stall							handen.
e	Scheune							*) Die Gebäude zu
f								
g	Brunnen							sind noch zu er-
	3. Gerechtsame							richten.
a								*) Das Inventar zu
b								
	4. Inventar (lebendes und totes)							
a								
b								
c								ist schon vor-
								handen.
					Summe			

§ 2*)

Siedlungsträger — Verkäufer — hat dem Siedler folgende Hilfeleistungen ohne besondere Entschädigung zu gewähren:

1. beim Zuzuge:

- a) an Fuhrn
 b) an Wohnung

2. beim Aufbau der Gebäude:

- a) an Fuhrn
 b) an Baustoffen

3. bei Übergabe der Siedlerstelle:

- a) an bestellten, gedüngten und geackerten Feldern
 b) an Futtermitteln
 c) an Saatgut
 d) an Brotkorn

4. an sonstigen Unterstützungen:

-

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 3*)

Siedler hat auf der Siedlerstelle die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude für eigene Rechnung selbst zu errichten.

Siedlungsträger hat auf der Siedlerstelle die unten aufgeführten Baulichkeiten zu errichten. Der Bauplan und Kostenanschlag liegen vor und werden vom Siedler zum Zeichen seines Anerkenntnisses unterschrieben. Ergänzungen und Änderungen des Bauplanes bedürfen der Zustimmung der Siedlungsbehörde. Die Gebäude sind bis spätestens zur endgültigen Abnahme fertigzustellen.

Baulichkeiten und deren Preis — ungefähr (vgl. auch Tabelle zu § 1) mit Vorbehalt der Abrechnung —

.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM

Siedler tritt vom Tage der Übergabe — Abnahme — der Gebäude ab bezgl. der auf der Siedlerstelle neu errichteten Gebäude in den vom Siedlungsträger mit den Bauunternehmern, desgleichen vom Tage der Übergabe — Abnahme — des Brunnens in den mit dem Brunnenbauer geschlossenen Vertrag ein. Alle Rechte und Pflichten des Siedlungsträger aus diesen Verträgen gegenüber den Unternehmern gehen vom genannten Tage auf den Siedler über. Der Siedlungsträger scheidet aus den Verträgen mit der Maßgabe aus, daß er nur noch für die Deckung der Baukosten haftet. Siedler hat sich wegen etwaiger Baumängel an die Unternehmer zu halten.

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 4*)

Der Kaufpreis — Die Baukosten — (§ 1) werden belegt:

1. durch eine am an den Siedlungsträger geleistete Anzahlung von DM
2. durch eine weitere am zu leistende Anzahlung von DM
3. durch eine weitere am zu leistende Anzahlung von DM
4. durch — Eigenleistungen — Anrechnung folgender Schulden des Siedlers
 - a) DM
 - b) DM
 - c) DM
 - d) DM
 - e) DM
5. durch eine zu entrichtende Leistung von 4 v. H. des — der — nach Abzug der Beträge zu 1 bis verbleibenden *) Restkaufgeldes — *) Baukosten — also von jährlich DM entsprechend einem Kapital (25fach) von DM
6. zuzüglich des Wertes der bereits im Besitz des Siedlers befindlichen Grundstücke, Gebäude und Inventarstücke von DM ergeben sich zusammen DM übereinstimmend mit der Preisangabe in § 1.

*) Soweit die in diesem Verträge berechneten Preise, Zinsen und Leistungen noch nicht endgültig feststehen, sind vorläufig die in diesem Verträge berechneten Beträge zu entrichten. Die Ausgleichung nach der endgültigen Festsetzung bleibt vorbehalten.

Für die nach Ziff. 5 bestimmte Leistung gelten die Bedingungen der in besonderer Verhandlung vom vollzogenen Schuldurkunde über ein Darlehn des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf in Höhe von DM. Für dieses Darlehn nebst Zinsen und Nebenleistungen haftet der Siedlungsträger selbstschuldnerisch bis zu dem Zeitpunkt der Eintragung des Siedlers als Eigentümer und dinglichen Sicherung der Darlehnsforderung im Grundbuche.

§ 5

*) Die Siedlerstelle wird übergeben am

§ 6

Bis zum Abschluß des Siedlungsverfahrens dürfen aus den im § 1 bezeichneten Grundstücken Steine, Kies, Sand, Lehm, Ton zu Zwecken des Siedlungsverfahrens unentgeltlich entnommen werden.

§ 7

Der Siedler und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlerstelle sind zur besseren Sicherung der Leistungen verpflichtet:

- a) die Gebäude zum vollen Wert gegen Feuersgefahr zu versichern und versichert zu halten,
- b) die Siedlerstelle mit dem zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen lebenden und toten Inventar besetzt zu halten und dieses wie auch die Ernte zum vollen Werte gegen Feuersgefahr zu versichern und versichert zu halten.

Die Feuerversicherung zu a) und b) ist bei einer der Feuerversicherungsanstalten zu nehmen, die im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassen sind. Die Brandentschädigung wird die Siedlungsbehörde vereinnahmen und zur Wiederherstellung der Siedlungsgebäude und Erneuerung des Inventars verwenden.

§ 8

Der Siedler räumt dem Siedlungsträger ein Wiederkaufsrecht an der Siedlerstelle ein. Dieses Recht darf ausgeübt werden:

*) Nichtzutreffendes streichen

- a) wenn der Siedler die Stelle ganz oder teilweise ohne Zustimmung der Siedlungsbehörde veräußert oder aufgibt;
- b) wenn er die Stelle nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet.

Die Ausübung des Wiederkaufsrechts gemäß a) und b) ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer die Siedlerstelle an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an den Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist. Der Wiederkaufspreis wird mit 90 Prozent des bei Ausübung des Rechts von der Siedlungsbehörde zu schätzenden gemeinen Wertes der Stelle festgesetzt. Im übrigen werden auf das Wiederkaufsrecht die Bestimmungen des § 497 Abs. 1 und §§ 498 ff. BGB sinngemäß angewandt. Der Siedler bewilligt und beantragt die Eintragung des Wiederkaufsrechts im Grundbuch zugunsten des Siedlungsträgers.

§ 9

Der Siedler ist damit einverstanden, daß das Grundstück als eine Siedlerstelle im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 ausgelegt und auch im Grundbuche eingetragen wird.

Ihm ist bekannt, daß die Siedlerstellen mit den in § 35 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 festgesetzten Verfügungsbeschränkungen belastet wird.

§ 10

*) Siedler hat die Stelle besichtigt und ist über den Zustand des Landes und der Gebäude so genau unterrichtet, daß ein Irrtum ausgeschlossen ist. Siedlungsträger — Verkäufer — übernimmt keinerlei Gewähr für die Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens.

§ 11

Wenn zwecks Unterhaltung oder Wiederinstandsetzung bereits bestehender oder zwecks Ausführung und Unterhaltung neuer Entwässerungs- (Drainage-) oder Bewässerungs- oder sonstiger Bodenverbesserungsanlagen die Begründung einer Ent- oder Bewässerungs- oder Bodenverbesserungs-Genossenschaft oder einer Gemeinschaft nach dem Gesetz vom 2. April 1887 von der Siedlungsbehörde für erforderlich erachtet wird, so ist der Siedler der Landeskulturbehörde, dem Verkäufer und den an diesen Genossenschaften bzw. Gemeinschaften Beteiligten gegenüber verpflichtet, dieser Genossenschaft oder Gemeinschaft beizutreten und in der Abstimmungs- bzw. Begründungsverhandlung für die Begründung zu stimmen. Der Siedler erteilt der Siedlungsbehörde hiermit unter Ausschluß des Widerrufs Vollmacht, ihn in der Abstimmungs- bzw. Begründungsverhandlung zu vertreten und für die Begründung zu stimmen.

§ 12

Im übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die für die Bereitstellung der Kreditmittel erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 13

Mündliche Nebenabreden über Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind ungültig.

Muster 3

Schuldurkunde und Eintragungsbewilligung

Ich — Wir —, der (Beruf) (Vorname) (Zuname) und Ehefrau geb. (Vorname) (Geburtsname) in Straße — Platz Nr. Kreis (im folgenden Darlehnsnehmer genannt) bekenne-n hiermit, für
 1) das im Grundbuch von Band Nr. Blatt Nr. eingetragene Grundstück in Größe von ha (Stammstelle)*) und

*) Nichtzutreffendes streichen

1) Anzuwenden wenn Schuldner bereits Eigentümer ist.

- 2) das Grundstück Gemarkung Parzellen Nr. in Größe von ha, das vom Grundbuch von Band Nr. Blatt Nr. unter Anlegung eines neuen Grundbuchblattes — abgeschrieben wird,²⁾ und
- 3) als Zukaufsfläche mit der Stammstelle im Grundbuch vereinigt wird,
(im folgenden Siedlerstelle genannt) dem
Lande Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(im folgenden Darlehnsgeber genannt)
ein Darlehn von DM
(in Worten: Deutsche Mark)
zu schulden.

Für das Darlehn gelten folgende Bedingungen:

1. In der Zeit bis zum (Freijahr) sind Zinsen nicht zu entrichten,
in der Zeit vom bis zum
(erstes Schonjahr) ist es mit 1 v. H.,
in der Zeit vom bis zum
(zweites Schonjahr) ist es mit 2,5 v. H.
jährlich zu verzinsen. Von diesem Zeitpunkt an ist das Darlehn mit jährlich 3,5 v. H. zu verzinsen und mit 1/2 v. H. des ursprünglichen Betrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.
Veräußert der Darlehnsnehmer die Siedlerstelle innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Übernahme, so sind die Zinsen, die von ihm während der Frei- und Schonjahre gegenüber einer Jahresleistung von 4 v. H. nicht erhoben sind, sofort nachzuzahlen.
Die Zinsen erhöhen sich, wenn der Darlehnsnehmer mit der Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge oder mit der Rückzahlung des Darlehns in Verzug gerät, für die Dauer des Verzuges auf 6 v. H. jährlich.
Die Zins- und Tilgungsbeträge sind jeweils für das laufende Kalenderhalbjahr zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres an die für den Wohnsitz zuständige Kreiskommunalkasse zu zahlen.
Der Darlehnsgeber ist berechtigt, die eingehenden Zins- und Tilgungsbeträge ohne Anzeige an den Darlehnsnehmer auf die jeweils ältesten Leistungsrückstände zu verrechnen, und zwar nach seiner Wahl auf Zinsen oder Tilgung.
Die eingehenden Tilgungsbeträge einschließlich der ersparten Zinsen werden jeweils erst am Schluß der einzelnen Tilgungsjahre vom Darlehnskapital abgesetzt.
2. Dem Darlehnsnehmer steht es frei, das Darlehn vor seiner ordentlichen Tilgung ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zurückzuzahlen.
Jedoch können Rückzahlungsbeträge nur jeweils zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres angenommen werden. Hat der Darlehnsnehmer unverzinsliche oder geringer verzinsliche Darlehn des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen, so behält sich der Darlehnsgeber vor, Rückzahlungen zunächst auf diese Darlehn zu verrechnen.
3. Der Darlehnsgeber oder sein Rechtsnachfolger kann das Darlehn nicht kündigen. Er kann jedoch die sofortige Rückzahlung verlangen, wenn
- a) das Darlehn auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Darlehnsnehmers oder eines Dritten gewährt ist und diese Angaben nach billigem Ermessen des Darlehnsgebers für die Gewährung des Darlehns von Bedeutung waren;
 - b) der Darlehnsnehmer die Siedlerstelle nicht dauernd bewohnt;
 - c) der Darlehnsnehmer die Siedlerstelle ganz oder zu einem nach Wert und Größe nicht unerheblichen Teil ohne Genehmigung der zuständigen Siedlungsbehörde aufgibt oder an einen Dritten veräußert

²⁾ Anzuwenden bei Neuerwerb.

³⁾ Anzuwenden bei Zukäufen in Verbindung mit ¹⁾ und ²⁾.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen

- oder verpachtet oder sie mit einem Nießbrauch belastet oder der Erwerber im Falle einer genehmigungspflichtigen und genehmigten Veräußerung der Stelle nicht die Verpflichtung aus diesem Darlehn übernimmt oder auf Verlangen des Darlehnsgebers sich nicht unverzüglich in einer Zusatzurkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft;
- d) die Selbständigkeit der Siedlerstelle aufgehoben wird;
 - e) die einzutragende Darlehnshypothek aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar ist oder sie nicht den vereinbarten Rang erhält oder behält;
 - f) der Darlehnsnehmer die Siedlerstelle nicht selbst oder nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet, insbesondere die Stelle nicht dauernd mit dem erforderlichen Inventar ausgestattet hält;
 - g) der Darlehnsnehmer die Gebäude der Siedlerstelle nicht dauernd in voller Höhe gegen Brandschäden versichert hält;
 - h) der Darlehnsnehmer sich weigert, sich während der ersten fünf Jahre nach Auszahlung des Darlehns einer Wirtschaftsberatung durch die vom Land hierzu bestimmten Stellen zu unterwerfen;
 - i) der Darlehnsnehmer sich weigert, die Überprüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Wirtschaftsführung durch Beauftragte des Darlehnsgebers oder seines Rechtsnachfolgers zu gestatten;
 - k) der Darlehnsnehmer trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit einer ihm obliegenden Leistung ganz oder teilweise im Rückstande bleibt;
 - l) der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet oder die Siedlerstelle im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt wird;
 - m) der Darlehnsnehmer nicht neue allgemeine Bedingungen anerkennt, die infolge von Änderungen der für die Siedlungskredite aufgestellten allgemeinen Richtlinien notwendig werden;
 - n) das Darlehn durch einen Dauerkredit einer anderen Stelle abgelöst werden kann, falls dessen Bedingungen vom Darlehnsgeber genehmigt sind und die Jahresleistung für den Dauerkredit die oben angegebene regelmäßige Jahresleistung für das Darlehn des Darlehnsgebers nicht übersteigt;
 - o) wegen geänderter Berufstätigkeit der Darlehnsnehmer nicht mehr als Landarbeiter (Forstarbeiter) oder ländlicher Handwerker anzusehen ist und auch keines seiner Familienmitglieder als Landarbeiter (Forstarbeiter) tätig ist.
- Liegt ein Fall zu a) bis o) vor, so kann der Darlehnsgeber für das Darlehn rückwirkend vom Tage der Auszahlung ab Jahreszinsen in Höhe von 6 v. H. unter Anrechnung der geleisteten Zinszahlungen verlangen.
4. Erfüllungsort ist Düsseldorf. Für Streitigkeiten aus dieser Darlehnsverleihung gilt der Gerichtsstand des Landgerichts in Düsseldorf oder des Amtsgerichts Düsseldorf als vereinbart.

Für das vorgenannte Darlehn nebst Zinsen und Nebenleistungen bewilligt und beantragt der Darlehnsnehmer unwiderruflich zum Grundbuch der vorbezeichneten Grundstücke die Eintragung einer brieflosen Darlehnshypothek zu den vorgenannten Bedingungen für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf.

Der Darlehnsnehmer unterwirft sich wegen aller vorgenannten Forderungen in Ansehung der vorbezeichneten Hypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung in seinen vorbezeichneten Grundbesitz und in sein sonstiges Vermögen, und zwar in den Grundbesitz in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll.

Der Darlehnsgeber soll berechtigt sein, sich eine vollstreckbare Ausfertigung sowie weitere vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urkunde ohne Nachweis der Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt. Es wird beantragt, dem für den Wohnort zuständigen Kulturamt sofort eine einfache Ausfertigung zu übersenden.

Der Darlehnsnehmer bewilligt und beantragt unwiderruflich die grundbuchliche Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich ferner dem Darlehnsgeber gegenüber, die im Grundbuch der vorbezeichneten Grundstücke eingetragenen bzw. noch einzutragenden Kapitalbelastungen, falls und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen und sie der Darlehnshypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, zur Löschung zu bringen und bewilligt und beantragt unwiderruflich die grundbuchliche Eintragung von Löschungsvormerkungen gemäß § 1179 BGB. bei den Belastungen der vorgenannten Art, soweit sie im Zeitpunkt der Eintragung dieser Hypothek bereits eingetragen sind oder gleichzeitig eingetragen werden.

Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern, die durch die Aufnahme dieser Urkunde und durch die Eintragung entstehen, trägt der Darlehnsnehmer, soweit nicht auf Grund des § 4 Ziff. 3 des Reichsgesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (RGBl. I, S. 122) oder des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I, S. 1429) Gebühren- und Steuerfreiheit besteht.

Dem Grundbuchamt wird folgende Fassung der Eintragungsformel vorgeschlagen:

„Deutsche Mark tilgbare Darlehnshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf, mit bis zu 6 v. H. Jahreszinsen.

Der jeweilige Eigentümer ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.

Brieflos eingetragen unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom am Vormerkung für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf zur Sicherung seines Anspruchs auf Löschung der

falls und soweit es sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.“

Es wird beantragt, dem zuständigen Kulturamt zusammen mit der Eintragungsnachricht einen neuesten beglaubigten Grundbuchauszug zu übersenden.

Der miterschienene Ehemann genehmigt hierdurch die vorstehenden Erklärungen seiner Ehefrau, sowie die beantragten Grundbucheintragungen und bewilligt insbesondere die sofortige Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau.

Muster 4

Verwendungsbescheinigung in der Siedlungssache
des
(Beruf) (Vorname) (Zuname)
und Ehefrau geb.
(Vorname) (Geburtsname)
in Kreis
Siedlungsträger:

Siedlungsfläche:

Gesamtgröße ha davon:
Acker ha Wiese ha
Garten ha Sonstiges ha
Übergabestichtag:

a) Ankaufskredit

Der Kaufpreis beträgt DM
und liegt mit DM
über — unter dem Taxwert von DM
Dieser liegt mit% oder DM
über dem Ankaufskredit von DM
welcher am dinglich gesichert wurde und zur Auszahlung gelangte:

am	an	DM

b) Besiedlungskredit (Bauten)

Die Bauarbeiten sind nach der vom am 19..... geprüften Bauzeichnung plan- und ordnungsmäßig durchgeführt worden.

Die Bauten wurden

begonnen am:

rohbaufertig am:

bezugsfertig am:

abgenommen am:

übergeben am:

Die tatsächlichen Baukosten

belaufen sich auf DM

und erhöhen/verringern sich um DM

gegenüber dem Kostenanschlage

vom mit DM

Die Baukosten von DM

liegen mit DM

über — unter dem Taxwert von DM

Dieser liegt mit% oder DM

über dem Besiedlungskredit von DM

welcher am dinglich gesichert wurde und zur Auszahlung gelangte:

am	an	DM

Die Baukosten werden belegt durch:

a) Anzahlung DM

b) Eigenleistungen

(bzw. Flüchtlingszuschuß) DM

c) Besiedlungskredit DM

d) Sonstige Lasten DM

Zusammen: DM

....., den 19....., den 19.....

(Siedlungsbehörde)

(Siedlungsträger)

Muster 5

Kreditnachweisung

für den
(Beruf) (Vorname) (Zuname)
und Ehefrau geb.
(Vorname) (Geburtsname)
in Kreis
Siedlungsträger

Übergabestichtag:

Die örtliche Schätzung mit den Ergebnissen in Spalte 11 bis 13 fand statt am Die in Spalte 19 errechnete Rente bzw. Jahresleistung ist tragbar. Sonstige die Zinsleistungsfähigkeit beeinträchtigende Lasten und Abgaben haften auf der Stelle nicht. Die Stelle ist lebensfähig. Der Siedler verfügt über die unbedingt erforderlichen Betriebsmittel und das notwendige Inventar. Die Angaben über Kaufpreise, Anzahlungen und Restkaufgeldforderungen entsprechen den abgeschlossenen Verträgen.

Die Gebäude sind gegen Feuersgefahr versichert bei der

....., den 19....., den 19.....

(Siedlungsbehörde)

(Siedlungsträger)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Grundbuchbezeichnung			Größe:		Kauf-, Erstellungspreis:		
von	Band	Blatt	insges. ha	der landw. Nutzfläche ha	Land DM	Gebäude DM	insgesamt DM
1	2	3	4	5	6	7	8

Anzahlung DM	Ungedeckt bleiben DM	Taxwert (ohne Inventar)			Beleihungs- grenze (90% v. Sp. 13) DM	Beleihungsfähig sind (der kleinere Betrag aus Sp. 10 od. 14) DM
		Land DM	Gebäude DM	insges. DM		
9	10	11	12	13	14	15

Der beleihungsfähige Betrag (Sp. 15) wird belegt durch:			Jahresleistung aus Sp. 15	Tragbare Jahresleistung
Kredit	sonstige Leistungen und Lasten			
DM	Betrag DM	Art	DM	DM
16	17	18	19	20

Muster 6

.....

 Nr. der Hebeliste
 195...
 An

 (Beruf, Vorname, Zuname)
 und Ehefrau geb.
 (Vorname) (Geburtsn.)
 in
 Kreis

Leistungsbescheid für das Rechnungsjahr 19.....

Auf Grund des Runderlasses des Ministers für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-West-
 falen vom 9. März 1950 — VB — 106 A — ist Ihnen ge-
 währt worden:

- a) ein Ankaufskredit in Höhe von DM
 b) ein Besiedlungskredit in Höhe von DM
 Insgesamt: DM

Kreis

Hebeliste

über

Siedlungskredite für die Erstellung von Landarbeiter- und Handwerkerstellen
 des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
 für das Rechnungsjahr 19.....

Festgestellt:

Geprüft:

..... 195... .. 195...

 (Unterschrift) (Unterschrift)

 (Amtsbezeichnung) (Amtsbezeichnung)

Auf dieses Darlehn sind für die Zeit vom
 bis zu zahlen an:

Leistungen: (Zinsen und Tilgung%) DM
 Die jährliche Gesamtleistung von DM ist in
 2 gleichen Raten von je DM bis zum 1. April
 und 1. Oktober d. J. durch Überweisung oder Barzahlung
 an die
 Kasse in
 Girokonto Nr. Sparkasse
 oder Postscheckkonto Nr. zu entrichten.
 Bei Barzahlungen ist dieser Bescheid vorzulegen. Bei
 Überweisungen ist auf dem Postabschnitt anzugeben:
 Darlehnszinsen 19..... Nr. der Hebeliste des
 Kreises
 Falls die Zinsen nicht pünktlich gezahlt werden, erhöhen
 sie sich für die Dauer des Verzuges auf 6 %/o jährlich.

Festgestellt

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Dienstbezeichnung)

Muster 7
 Seite 1

Lfd. Nr.	Name, Beruf und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Es sind zu zahlen						Jahres- soll	
		Zinsen und Tilgung		Reste aus Vorjahren		Verzugs- zinsen			
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2	3		4		5		6	
	Übertrag:								

Es wurden gezahlt im							Am Jahres- schluß ver- bliebene Reste		Bemerkungen Beitreibungs-Stundungs- vermerke usw.
I. Halbjahr			II. Halbjahr			Insgesamt			
Tag Einn.-B. Nr.	Betrag		Tag Einn.-B. Nr.	Betrag		Betrag			
	DM	Pf		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
7			8			9		10	

— MBl. NW. 1950 S. 265.

G. Sozialministerium

Beihilfen für einen verstärkten Personaleinsatz in der offenen Fürsorge

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 3. 1950 —
I C/5009 — I h 06030

1. Die Auswertung der vorgelegten Berichte über die Erfahrungen einer Intensivierung der Fürsorgearbeit zugunsten der Ostvertriebenen mit Hilfe von Beihilfen aus Sondermitteln des Landes haben ergeben, daß die in diese Maßnahme gesetzten Erwartungen sich im allgemeinen erfüllt haben. Mit wenigen Ausnahmen sind die Beihilfen zweckentsprechend verwendet worden.

Mit Rücksicht auf die anhaltende Not der Ostvertriebenen und der dadurch erforderlichen intensiveren Fürsorgearbeit bin ich bereit, die Fortführung der durch Erlaß vom 30. Dezember 1948 eingeleiteten Aktion für die Verstärkung der in der Fürsorge stehenden Kräfte zu unterstützen.

Zugunsten der Betreuung von Flüchtlingen stelle ich für das Kalenderjahr 1950 nochmals Beihilfen zur Verfügung.

2. Mein Erlaß — I C 1304 — vom 2. 5. 1949, betr. Finanzierung der Flüchtlingsfürsorge — Personalkosten der Stadt- und Kreisflüchtlingsämter — (MBl. NW. S. 418) bleibt hiervon unberührt. Nach diesem Erlaß kann der Aufwand für Betreuungspersonal in Flüchtlingslagern (z. B. Lagerwarte, Fürsorgerinnen), das sich ausschließlich dieser Aufgabe widmet, zu 85 % aus Landesmitteln angefordert werden. Die Verwendung von Beihilfen zur Förderung der offenen Fürsorge muß also für den Personenkreis in Lagern ausgeschlossen werden. Andererseits fällt der Besoldungsaufwand des zusätzlich eingesetzten Personals in der offenen Fürsorge nicht unter den Erlaß vom 2. 5. 1949.

3. Die offene Fürsorge, auch für die Ostvertriebenen, erfolgt grundsätzlich im Rahmen der im Bezirk der Kommunalverwaltung üblichen Form.

Die Mittel werden gewährt als Beihilfe zur Besoldung staatlich anerkannter, möglichst ostvertriebener Fürsorgerinnen, deren zusätzlicher Einsatz eine im Interesse der Ostvertriebenen liegende intensivere und umspannendere Fürsorgearbeit gewährleistet.

Bei der Neueinstellung von Fürsorgerinnen sind landsmannschaftliche und konfessionelle Bindungen der Ostvertriebenen zu berücksichtigen.

4. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß eine beträchtliche Arbeitslosigkeit unter den Fürsorgerinnen, insbesondere den ostvertriebenen, herrscht, so daß Fürsorgerinnen bereits zu einem Teil fremdberuflich tätig sind. Auch männliche Wohlfahrtspfleger stehen zur Verfügung.

Bei dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen besteht eine überbezirkliche Vermittlungsstelle für soziale Berufe. Falls daher bei den örtlichen Arbeitsämtern keine oder nicht geeignet erscheinende Fürsorgerinnen namhaft gemacht werden können, bitte ich beim Landesarbeitsamt anzufragen.

5. A u s n a h m e n von dem Einsatz staatlich anerkannter Fürsorgerinnen sind nur möglich, wenn auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Fürsorgearbeit und auf Grund ihrer Vorbildung die eingestellten Kräfte gute Arbeit als „Helfer“ oder „Helferinnen“ leisten können.

Für neu einzustellende Kräfte behalte ich mir für die Einstellung nicht staatlich anerkannter Kräfte, die überwiegend aus diesen Mitteln besoldet werden sollen, die Ausnahme genehmigung vor.

Die Verhältnisse können den Einsatz von Fürsorgerinnen bei den Flüchtlingsämtern rechtfertigen. Dies gilt insbesondere in großen Bezirken mit verhältnismäßig geringem Flüchtlingsanteil, unter Umständen aber auch in anderen Bezirken, wenn es die Organisation der Fürsorge erforderlich erscheinen läßt.

So wird in den Landkreisen nicht immer eine Verkleinerung der vorhandenen Familienfürsorgebezirke vorgenommen werden können, oder es wird aus anderen Gründen zweckmäßig sein, eine geeignete Kraft dem Flüchtlingsamt für Einzelaufgaben unmittelbar zu unterstellen.

Der Kreisfürsorgerin kann in besonders dicht mit Ostvertriebenen besiedelten Amtsbezirken auch eine Fürsorgerin zur Unterstützung beigegeben werden, oder eine zusätzlich eingestellte Fürsorgerin die Bezirksfürsorgerinnen wechselweise von ihren laufenden Arbeiten zugunsten einer intensiveren Flüchtlingsfürsorge entlasten.

In Kreisen mit starkem Zuzug von Ostvertriebenen wird sich allerdings eine Verkleinerung der Bezirke nicht

vermeiden lassen. Eine Verkleinerung der Bezirke und die dadurch erreichte Intensivierung der Arbeit wird dann auch wenigstens auf lange Sicht größere Wirksamkeit der Fürsorge für die Ostvertriebenen erzielen.

6. Fremdb Berufliche oder ungelernte Kräfte, auch wenn sie Erfahrungen auf fürsorgerischem Gebiet haben, kommen für die Tätigkeit der Familienfürsorge nicht in Frage.

7. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß bei der Einstellung von Fürsorgerinnen Ostvertriebenen unbedingt der Vorzug gegeben wird, und daß die Besoldung ostvertriebener Fürsorgerinnen nicht schlechter als die der Einheimischen, also in Anlehnung an die TO.A. Gruppe VI b, erfolgt.

Die Besoldung nicht fachlich ausgebildeter Kräfte muß von Fall zu Fall sorgsam geprüft werden. Es ist nicht angängig, daß z. B. pflegerisch ausgebildete Kräfte, die jetzt fürsorgerisch tätig sind, dasselbe Gehalt wie die anerkannte Fürsorgerin erhalten. Die nicht fachlich ausgebildeten, aber praktisch erfahrenen Kräfte können durchweg nur nach niedrigeren Besoldungsgruppen eingestellt werden.

8. Es ist unerlässlich, daß die Flüchtlingsämter, sofern sie selbst Sonderfürsorgerinnen einstellen, die Einstellung dieser Kräfte in Zusammenarbeit mit den Dienststellen, denen die anderen Fürsorgerinnen unterstellt sind, vornehmen. Nur wenn die Erfahrungen aller an der Gesundheits-, Wirtschafts-, Jugend- und Wohnungsfürsorge beteiligten Dienststellen für die Besserung der Lage der Ostvertriebenen genutzt werden, kann mit verhältnismäßig geringen Mitteln ein größtmöglicher Erfolg erzielt werden.

9. Der überörtliche Einsatz von Wohnungsprüfern erfolgt inzwischen mit Hilfe der von dem Herrn Wiederaufbauminister zur Verfügung gestellten Mittel.

Für diesen Zweck werden daher Mittel des Sozialministers nicht mehr zur Verfügung gestellt.

10. Für den überörtlichen Einsatz von Fürsorgekräften seitens der Bezirksflüchtlingsämter können Beihilfen grundsätzlich nicht bereitgestellt werden. In Anerkennung der Tatsache, daß sich jedoch die Bezirksflüchtlingsämter personell in einem Notstand befinden und wegen des bestehenden Personalmangels Mittel für die Besoldung von Fürsorgerinnen im überörtlichen Einsatz für unerlässlich halten, bin ich ausnahmsweise auf besonderen Antrag bereit, eine Beihilfe für weitere 4 Monate zur Verfügung zu stellen, die zum Auslaufen der durch Erlaß vom 30. Dezember 1948 angelaufenen Maßnahme dienen soll.

Die Beihilfe berechnet sich auf der Grundlage zu Ziffer 13.

Die Zahl der Kräfte ergibt sich aus der Tabelle zu Ziffer 15.

Ich stelle anheim, die zusätzlich in den Landkreisen eingesetzten Kräfte aus besonderem Anlaß auch in der überörtlichen Flüchtlingsbetreuung zu verwenden.

Diese Verwendung kann jedoch nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn es sich um durch Ausbildung, Beruf, Erfahrung und sonstige Fähigkeiten besonders fürsorgerisch qualifizierte Fachkräfte handelt, die in der Lage sind, in besonders schwierigen Einzelfällen wirksam zu helfen, und darüber hinaus die beteiligten Dienststellen Flüchtlingsbeiräte, Fürsorgerinnen, Arbeitsämter, Handwerk, Industrie, usw. zu aktivieren und das Verständnis für die schwierige Lage der Ostvertriebenen zu fördern.

11. Als „Meßzahl“ für die Einstellung einer Fürsorgerin aus Beihilfemitteln sollen angenommen werden 10 000 Flüchtlinge bei mehr als 10 Prozent Bevölkerungsanteil. (Hierbei bleibt unberührt die für den Familienfürsorgebezirk eines Kreises festgestellte Normalzahl von 7—8000 Einwohnern je Fürsorgerin.)

12. Es werden Kreise und Städte berücksichtigt unter den Gesichtspunkten

- a) der absoluten Zahl der Flüchtlinge,
- b) des Bevölkerungsanteils,
- c) des Anteils der Flüchtlinge an der Arbeitslosenzahl,
- d) der sonstigen Erschwernisse (Grenzland, Weiträumigkeit, Großstädte mit ihrer besonderen Gefährdung für Jugendliche usw.).

13. Die Höhe der Beihilfe zu dem personellen Aufwand einer staatlich anerkannten Fürsorgerin, die

nach Gruppe VI TO. A. besoldet werden soll, beträgt 4000 DM einschl. Soziallasten. Die entstehenden sächlichen Kosten (Reisespesen usw.) sollte die einstellende Behörde selbst tragen können.

14. Die Höhe des Besoldungsaufwandes, soweit dieser durch Beihilfen gedeckt wird, ergibt sich aus der beiliegenden Aufstellung.

15. Die Beihilfen dürfen nicht verwendet werden für den Besoldungsaufwand von Fürsorgekräften caritativer Organisationen. Diese erhalten wie im Vorjahr für denselben Zweck unmittelbar eine Beihilfe.

Bezug: Flüchtlingsdezernenten-Konferenz am 16. 1. 1950 im Landeshaus Düsseldorf und mein Erlaß v. 7. 11. 1949.

An die Regierungspräsidenten – Bezirksflüchtlingsämter – in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 283.

Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen von Dienstpersonal der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Sozialministers v. 8. 3. 1950 — II A 1 09 — 30

In Ergänzung des Runderlasses des Innenministers vom 8. Februar 1949 — II A — 3/264 — 49 — (MBl. NW. S. 153) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister II A 3/36 — 50 angeordnet:

1. Die Untersuchung und Begutachtung des Dienstpersonals der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und die Erstattung sog. amtsärztlicher (kreisärztlicher) Gutachten darf nur durch solche Ärzte der Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise vorgenommen werden, die die Amtsarzt- bzw. Kreisarztprüfung abgelegt haben.
2. Die in Abs. 2 des genannten Erlasses gegebenen Anweisungen, daß in Ausnahmefällen auch nichtbeamtete Ärzte Untersuchungen oder Begutachtungen vornehmen können, beziehen sich auf die Ausführungen von sog. fachärztlichen Ergänzungs-Untersuchungen (z. B.: innerfachärztlich, nervenfachärztlich, chirurgisch-fachärztlich, urologisch-fachärztlich usw.), desgleichen auf stationär-klinische Beobachtungen in Fachabteilungen der öffentlichen Krankenanstalten sowie in den Universitätskliniken. Die Verwertung der Ergebnisse der seitens der nichtbeamteten Fachärzte festgestellten Untersuchungsbefunde für die Beurteilung der Dienstfähigkeit, der Dienstunfähigkeit, der notwendigen Versetzung in den Ruhestand usw. ist Aufgabe des amtsärztlich bzw. kreisärztlich geprüften beamteten Arztes des Gesundheitsamtes, der in seinem amtsärztlichen Gutachten, das als sog. Schlußgutachten anzusehen ist, das für die Entscheidung des Dienstvorgesetzten erforderliche Urteil abgibt.

Falls im Einzelfalle gegen das Urteil des beamteten Arztes des Gesundheitsamtes bei Dienstvorgesetzten Beschwerden eingebracht werden, so ist der Medizinaldezernent der zuständigen Regierung mit einer Überprüfung des amtsärztlichen (kreisärztlichen) Gutachtens zu beauftragen. Bei Beschwerden gegen die Beurteilung des Medizinaldezernenten der zuständigen Bezirksregierung erfolgt auf Ansuchen des Herrn Fachministers, im Einvernehmen mit dem Sozialminister (Gesundheitsabteilung) eine Untersuchung und Begutachtung durch ein Mitglied des gerichtsärztlichen Ausschusses, das durch den Vorsitzenden des gerichtsärztlichen Ausschusses in Düsseldorf oder in Münster mit der Untersuchung und Begutachtung beauftragt wird. Die Beurteilung des beauftragten Mitgliedes des gerichtsärztlichen Ausschusses ist als endgültiges ärztliches Urteil anzusehen.

— MBl. NW. 1950 S. 286.

Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 15. 3. 1950 — II B 7 b — 08/9

Dr. med. Helmut Berndt ist für die Dauer seiner Tätigkeit im Hygienischen Institut der Universität Münster als Blutgruppengutachter zugelassen worden.

— MBl. NW. 1950 S. 286.

Bohnenkaffee in Kleinstpackungen

RdErl. d. Sozialministers v. 18. 3. 1950 — II B 1 b 61 — 6

Im Handel wird in letzter Zeit gemahlener Bohnenkaffee in Kleinstpackungen angetroffen. Der Inhalt dieser Packungen beträgt 5 bis 10 g. Die angebotene Menge wird vielfach für eine zu große Anzahl Tassen als ausreichend angepriesen. Im allgemeinen benötigt man 5 bis 8 g Kaffee für eine Tasse.

Damit in Zukunft eine einheitliche Beurteilung erfolgt, bitte ich, die mit der amtlichen Lebensmittelkontrolle beauftragten Chem. Untersuchungsämter anzuweisen, alle Packungen zu beanstanden, die weniger als 5 g Kaffee für eine Tasse anpreisen.

— MBl. NW. 1950 S. 287.

Einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Untersuchung von Gegenproben

Mitt. d. Sozialministers v. 21. 3. 1950 — II B 1 b

Frau Dr. Auguste Grüne, Dipl.-Chemikerin und staatl. approb. Nahrungsmittelchemikerin, vereidigte Handelschemikerin aus Velbert, Burgstr. 46, ist vom Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf auf Grund des RdErl. des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 10. August 1934 (MBliv. S. 1086/90) und vom 28. März 1936 (MBliv. S. 489) für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes für den Bezirk Düsseldorf zugelassen.

— MBl. NW. 1950 S. 287.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung:

Assessor A. R o d e c k zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1950 S. 287.

III B. Finanzierung

Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1950 — III B 6 — 321 (29) Tgb.-Nr. 239/50

Die Verwaltung der seit der Währungsreform auf $\frac{1}{10}$ des Reichsmarkennbetrages umgestellten öffentlichen Wohnungsbaudarlehen erfordert einen verhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand.

Um die Anzahl dieser Darlehen zu verringern und auf diese Weise die verwaltenden Stellen nach Möglichkeit zu entlasten, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Landesrechnungshof an, daß Schuldner von

Darlehen aus Hauszinssteuermitteln, staatlichen Arbeitgeberdarlehen und Schullastenträgerdarlehen

ein Kapitalnachlaß in Höhe von 10 v. H. der Restschuld zu gewähren ist, wenn die volle Rückzahlung vor Ablauf der planmäßigen Tilgung in der Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951 erfolgt. Die Kapitalnachlässe sind in den Zinssollnachweisungen des Rechnungsjahres 1950 in der Spalte „Bemerkungen“ auszuweisen und in Abgang zu stellen. Bei den staatlichen Arbeitgeber- und Schullastenträgerdarlehen sind die Kapitalnachlässe durch besondere Kassenanweisungen in Abgang zu stellen.

Der Herr Justizminister hat die Grundbuchämter gem. § 2 Ziff. 2 der VO. vom 20. März 1935 — RGBI. I S. 406 — ermächtigt, die Gerichtsgebühren, die in diesen Fällen für die Beurkundung der Löschungsbewilligung und die Eintragung der Löschung entstehen, insoweit zu erlassen, als sie im Falle der gesetzlichen Gebührenfreiheit außer Ansatz bleiben würden.

Die auszustellenden Löschungsbewilligungen sind mit einem Hinweis auf diesen Erlaß versehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1950 S. 287.

J. Ministerium für Wiederaufbau

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landarbeiterwohnungsbau; hier: Bekanntgabe der Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe*)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten I B 612/1901 — I E 3/3/409/50 v. 15. 3. 1950

I. Einleitung

Der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft erfordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, um der immer noch anhaltenden Landflucht wirksam zu begegnen und die ländlichen Arbeitskräfte auf dem Lande festzuhalten. Als ein geeignetes Mittel hierzu erscheint u. a. die Schaffung von gesundem und ausreichendem Wohnraum für diesen Personenkreis. Diesem Zwecke dienen in erster Reihe die Förderungsmaßnahmen des Landes nach den Erlassen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. März 1950 — VB — 106 A (MBl. NW. S. 265) — sowie nach dem Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 8. August 1949 — I B 612/836 (MBl. NW. S. 805) — betr. die Förderung der Ansetzung von Land- und Forstarbeitern und den diesen gleich zu erachtenden Personen in Landarbeiterstellen.

Daneben gibt es aber eine ganze Anzahl von landwirtschaftlichen Arbeitskräften, deren Ansetzung auf eigenem Grund und Boden in einer selbständigen Landarbeiterstelle nicht möglich oder zweckmäßig ist, deren bessere wohnliche Unterbringung aber aus sozial- und wohnungspolitischen sowie aus ernährungswirtschaftlichen Gründen unbedingt geboten erscheint. Nach unserer Unter- richtung besteht auf den Gütern und Höfen im Lande Nordrhein-Westfalen sehr wohl die Möglichkeit, durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit verhältnismäßig geringen Mitteln geeigneten Wohnraum für solche landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu schaffen.

Wir haben uns daher entschlossen, eine besondere Maßnahme zur Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau vorhandener Gebäude oder Gebäudeteile landwirtschaftlicher Betriebe in die Wege zu leiten.

II. Mittelverteilung

Demgemäß wird Ihnen hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Finanzministers im Wege der Vorausverfügung auf die hierfür im Haushaltsjahr 1950 bereitzustellenden Mittel schon jetzt für Ihren Bezirk als sogenannter „I. Abschnitt 1950“ ein Betrag von

..... DM

(i. W. Deutsche Mark)

bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind auf die Stadt- und Landkreise als Bewilligungsbehörden unterzuverteilen. Eine Aufstellung über diese Unterverteilung der Mittel, welche nach Anhörung der bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern gebildeten Kreiskommissionen zur Verteilung der Beihilfen für spezielle Förderungsmaßnahmen aufgestellt wurde, ist beigelegt.

Die in der Aufstellung vorgesehenen Ausgleichsbeträge stehen zur Verfügung der Herren Regierungspräsidenten

*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 1. 5. 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

bzw. meiner Außenstelle in Essen und sind dazu bestimmt, etwaige bei den Bewilligungsbehörden sich ergebende Restbeträge jeweils auf volle Darlehenshöhe aufzufüllen oder in besonders gelagerten Fällen auch sonst einen Ausgleich herzustellen.

Gleichzeitig ermächtige ich die Verwaltungen der Kreise, bereits jetzt bis zur Höhe dieser Beträge Bewilligungsbescheide für die Förderung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter zu erteilen. Auf diesen Bewilligungsbescheiden ist oben rechts zu vermerken: „I. Abschnitt Haushaltsjahr 1950, Werkwohnungsbau für Land- und Forstarbeiter.“

III. Förderungsbedingungen

Der Bewilligung sind die gleichzeitig hiermit bekanntgegebenen „Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden und Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe“ zugrunde zu legen.

Vorhaben, die bereits auf Grund anderer Bestimmungen des Landes gefördert worden sind oder für die bereits die Bewilligung eines Zuschusses für Vertriebene erfolgt ist, dürfen nach diesen Bestimmungen nicht gefördert werden.

IV. Anforderung und Kontrolle der Mittel

Um Verluste für das Land zu vermeiden, haben die Kreise die Mittel im Rahmen des sich aus den Bewilligungen ergebenden Bedarfs bei Ihnen, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk bei der Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen, anzumelden. Die Mittel sind sodann von Ihnen im Rahmen der allgemeinen Betriebsmittelanforderungen zum 25. eines jeden Monats bei dem Minister für Wiederaufbau anzufordern. Die Überweisung der von Ihnen angeforderten Beträge auf Ihr Konto Nr. bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf wird dieser alsdann veranlassen. Die Verbuchung des oben genannten Betrages hat in der Vermögensrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Titelbuch unter Position 39 zu erfolgen.

Die Vermögensrechnung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Die den Kreisen zur Verfügung gestellten Beträge sind im Stadt- bzw. Kreishaushalt bei Abschnitt 62 zu vereinnahmen und im gleichen Haushaltsabschnitt an die Bauherren zu verausgaben. Bei diesen und etwaigen späteren Mittelzuweisungen haben die Stadt- und Landkreise jeweils eine Erklärung abzugeben, wonach sie sich verpflichten, die ihnen hier zur Verfügung gestellten Beträge unter Beachtung der hiermit gleichzeitig bekanntgegebenen Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen treuhänderisch für das Land nach Ihren Weisungen zu verwalten und alle Vorkehrungen zu treffen, um das Land vor Ausfällen zu schützen. In den Vermögensaufstellungen der Kreise sind die Darlehen als Treuhandvermögen (Sondervermögen) aufzuführen.

Über die zur Verfügung gestellten Beträge ist von Ihnen eine Kontrolle zu führen.

V.

Abführung der Zins- und Tilgungsbeträge

Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die Tilgungsbeträge halbjährlich nachträglich einzuziehen und jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli an die zuständige Regierungshauptkasse — im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk an die Kasse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen — abzuführen.

VI. Die Verwaltung der Darlehen

Um die laufende Verwaltung der Landesdarlehen sicherzustellen, ist

- a) eine Darlehensakte anzulegen, die den Antrag des Bauherrn nebst Unterlagen, einen Grundbuchauszug, die Schuldurkunde, einen Feuerversicherungsschein, einen Tilgungsplan und alle sonstigen für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse des Pfandgrundstücks etwa erforderlichen Unterlagen enthalten muß,

- b) eine Tilgungsnachweisung nach besonders übersandtem Muster zu führen. Eine Zweitausfertigung der Tilgungsnachweisung ist Ihnen zum 1. Februar eines jeden Jahres vorzulegen.

VII. Haushaltsrechtliche Behandlung der sich aus der Verwaltung der Hypotheken ergebenden Einnahmen und Ausgaben

Die sich aus der Verwaltung der Hypotheken ergebenden Einnahmen und Ausgaben sind im Stadt- bzw. Kreishaushalt bei Abschnitt 93 als besonderer Unterabschnitt getrennt von den übrigen Darlehensrückflüssen zu vereinnahmen und zu verausgaben.

Die bei Ihnen aufkommenden Rückflüsse aus den Tilgungen sind bei Einzelplan VII, Kap. 702, Tit. 50 zu vereinnahmen.

Der vorstehende Erlaß sowie die Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zum Abdruck gebracht.

Bestimmungen

über die Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Zweck der Maßnahme

Durch die Förderung des Um- und Ausbaues namentlich von bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe aus Landesmitteln soll die Möglichkeit gegeben werden, mit verhältnismäßig geringem Aufwand Wohnraum für Land- und Forstarbeiter zu schaffen, die für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe benötigt werden, deren Ansetzung in einer aus Landesmitteln geförderten Landarbeiterstelle (Landarbeitersiedlung) aber nicht möglich ist oder nicht zweckmäßig erscheint. Die durch diese Förderungsmaßnahme gewonnenen Wohnungen sind ausschließlich für die Unterbringung von Land- und Forstarbeitern bestimmt, die im übrigen den Vorschriften unter Abschn. IV A 1 der Sonderregelung des Wiederaufbauminsters für die Förderung von Landarbeiter- und Handwerkerstellen im Rahmen der Kleinsiedlung vom 8. August 1949 — I B 612/836 (MBl. NW. S. 805) entsprechen.

II. Art der zu fördernden Vorhaben

Durch den Um- und Ausbau von vorhandenen Gebäuden oder Gebäudeteilen müssen selbständige abgeschlossene Wohnungen geschaffen werden. Die zu fördernden Wohnungen sollen mindestens aus einer Wohnküche und einem Schlafräum bestehen, einen eigenen Zugang — wenn auch u. U. von einem gemeinsamen Aufgang, Flur oder sonstigem Vorraum — haben und die erforderlichen Nebenräume (Abstellraum, Speisekammer, Kellerraum, Abort usw.) besitzen.

III. Größe der geförderten Wohnungen

(1) Die reine Wohnfläche*) soll bei Zweiraumwohnungen nicht weniger als 30 und nicht mehr als 35 m², bei Dreiraumwohnungen nicht weniger als 40 und nicht mehr als 50 m² betragen.

(2) Bei kinderreichen Familien und sonstigen besonderen Verhältnissen kann im Ausnahmewege vom Regierungspräsidenten, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk von der Außenstelle des Wiederaufbauminsters in Essen, eine größere Wohnfläche zugelassen, notfalls auch die Schaffung eines weiteren Wohnraumes zugestanden werden. Grundsätzlich soll aber auch in diesen Fällen die Wohnfläche 60 m² nicht übersteigen.

(3) Der einzelne Wohnraum darf 10 m² nicht unterschreiten. Wohnflächen unter Dachschrägen sind nur insoweit voll anzurechnen, als der senkrechte Abstand des Fußbodens von der Dachschräge mehr als 1 m beträgt.

(4) Abweichungen, die aus baulichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen notwendig sind, bedürfen, sofern sie mehr als 10 v. H. betragen, der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

*) Siehe RdErl. d. Min. f. Wiederaufbau vom 23. 5. 1949 — I A 204/5096 12 (MBl. NW. S. 729).

IV. Bauliche Gestaltung und Ausstattung

(1) Die gewonnenen Räume müssen zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sein. Behelfsmäßig ausgeführte Wohnungen dürfen nicht gefördert werden. Es ist darauf zu achten, daß die Vorschriften über Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26 EBO) sowie die Vorschriften über Dachgeschoßwohnungen hinsichtlich der Feuersicherheit innegehalten werden (§ 27 EBO).

(2) Die Ausstattung soll bei Vermeidung allen überflüssigen Aufwandes die einfache und wirtschaftliche Führung eines Haushalts ermöglichen. Die Kochstellen (Wohnküchen, Kochküchen) müssen mit Herd und in der Regel mit Wasseranschluß und Ausguß, alle Wohnräume mit elektrischer Beleuchtung versehen sein. Die Schaffung bzw. Zuweisung von Neben- und Vorratsräumen ist vorzusehen. Die Einrichtung eines Bades darf nicht verlangt werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse bedingen und ein Wasseranschluß sowie die Einrichtung eines Aborts innerhalb der Wohnung nicht möglich ist, kann eine andere Einrichtung vorgesehen werden, vorausgesetzt, daß davon eine sittliche oder gesundheitliche Gefährdung nicht zu befürchten ist.

V. Höhe der Mieten

Die Mieten für die aus diesen Mitteln geförderten Werkwohnungen dürfen die ortsüblichen Mieten für Landarbeiterwohnungen gleicher Art, Größe und Ausstattung nicht übersteigen.

VI. Zweckbindung

Der Darlehnsempfänger hat sich zu verpflichten, mindestens für die Dauer von 15 Jahren den aus diesen Mitteln geförderten Wohnraum nur für die wohnliche Unterbringung von Land- und Forstarbeitern zu verwenden. Im Falle einer Veräußerung des Grundstücks hat er diese Verpflichtung in dem Übertragungsvertrag seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen. Die Bewilligungsbehörde kann die Eintragung einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises verlangen.

B. Finanzierung

I. Allgemeine Finanzierungsgrundsätze

Die Aufbringung der gesamten Herstellungskosten (Kosten des Bauaufwandes und Nebenkosten) muß gesichert sein. Diese sollen mindestens zu 50 v. H. der Bau- und Nebenkosten durch Eigenleistungen des Bauherrn und erforderlichenfalls aus Mitteln des privaten Kapitalmarktes gedeckt werden. Eine Förderung aus Mitteln des Landes kann nur erfolgen, wenn sich die Baukosten in angemessenen Grenzen halten und bei einer Zweiraumwohnung den Betrag von 4000 DM, bei einer Dreiraumwohnung den Betrag von 6000 DM regelmäßig nicht überschreiten.

II. Gewährung von Landesdarlehen

(1) Die Förderung aus Landesmitteln erfolgt durch Gewährung von Landesdarlehen.

(2) Die Landesdarlehen dürfen 50 v. H. der nach Abschnitt B I zulässigen Herstellungskosten nicht überschreiten.

(3) Die Landesdarlehen sind unverzinslich und vom 1. Januar des auf die Auszahlung der letzten Darlehnsrate folgenden Kalenderjahres an in 15 gleichen Jahresraten zu tilgen.

Sie dürfen von den mit der Darlehnsverwaltung beauftragten Stellen nur aus den im § 2 der Schuldurkunde bestimmten Gründen zur Rückzahlung binnen Jahresfrist gekündigt werden. Im Falle der Kündigung aus den im § 2 der Schuldurkunde vorgesehenen Gründen ist das Darlehn mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen, und zwar in den Fällen des § 2 a und b vom Tage der Auszahlung des Darlehns, im Falle c vom Tage der Zweckentfremdung, in den übrigen Fällen vom Tage der Kündigung an.

III. Grundbuchliche Sicherung der Landesdarlehen

(1) Die Landesdarlehen sind an bereitester Stelle durch Eintragung einer Buchhypothek dinglich zu sichern.

(2) Bei den im Range vorgehenden Hypotheken und Grundschulden ist zugunsten des Darlehnsgläubigers eine

Löschungsvormerkung gemäß § 1179 in Verbindung mit § 1163 BGB einzutragen. Bereits entstandene Eigentümergrundschulden sind zu löschen.

C. Verfahren

I. Antragstellung

(1) Zur Stellung der Anträge auf Gewährung von Landesdarlehen sind berechtigt die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Bei Verpachtung des Hofes kann der Pächter nur als Bevollmächtigter des Eigentümers den Antrag stellen.

(2) Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzureichen, die sie mit ihrer Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

(3) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung die im Antragsformular (Anlage 1*) aufgeführten Unterlagen beizufügen.

II. Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.

III. Prüfung der Anträge

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Vorhaben den Bestimmungen entsprechen, insbesondere, ob die Unterlagen richtig und vollständig, die Wohnflächenhöchstgrenzen nicht überschritten, die Kosten angemessen, die Eigentums- und Belastungsverhältnisse des Grundstücks geklärt sind und ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Liegen hiernach die Voraussetzungen für eine Förderung aus Landesmitteln vor, erörtert sie mit der bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gebildeten Kreiskommission zur Verteilung der Beihilfen für spezielle Förderungsmaßnahmen am besten in einer zu diesem Zweck anzuberaumenden mündlichen Verhandlung, ob und in welcher Reihenfolge die Vorhaben förderungswürdig und durchführbar sind.

IV. Bewilligung der Landesdarlehen

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Antrag in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Entspricht das Vorhaben den Bestimmungen, so ist dem Bauherrn ein Bewilligungsbescheid nach dem in der Anlage beigefügten Muster*) zu erteilen. Durch den Bewilligungsbescheid entsteht ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Darlehns nur, wenn die im Bescheid angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

V. Vollziehung der Schuldurkunde

Die Bewilligungsbehörde hat alsdann baldmöglichst eine Schuldurkunde nach dem in der Anlage beigefügten Muster*) in dreifacher Ausfertigung aufzustellen und sie dem Bauherrn zur unterschriftlichen Vollziehung zu übersenden. Die Einreichung der Schuldurkunde bei dem zuständigen Grundbuchamt und die Stellung des Antrages auf Eintragung der Hypothek und der Löschungsvormerkung hat die Bewilligungsbehörde zu bewirken. Sie kann sich hierbei eines Notars bedienen.

VI. Auszahlung der Landesdarlehen

Die Auszahlung der Landesdarlehen erfolgt in Höhe von 60 v. H. nach Vorlage des Rohbauabnahmescheins der Bauaufsichtsbehörde, in Höhe der restlichen 40 v. H. nach erfolgter Gebrauchsabnahme und Vorlage der Rechnungen. Die Bewilligungsbehörde hat sich vorher notfalls durch örtliche Prüfung zu vergewissern, ob die im Bewilligungsbescheid angegebene Anzahl von Wohnungen bzw. Wohnräumen bestimmungsgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen fertiggestellt worden ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Landesdarlehen ist, daß

1. der Nachweis erbracht ist, daß das Grundstück zu seinem vollen Wert bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer privaten, der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungsgesellschaft gegen Brandschaden ausreichend versichert ist,
2. das Darlehn dinglich gesichert ist. Zum Nachweis der dinglichen Sicherstellung genügt, daß die Bewilligungsbehörde die ihr vorgelegte Eintragungsbewilligung beim

*) Mit den Bestimmungen im Min. Blatt abgedruckt.

Grundbuchamt eingereicht, den Antrag auf Eintragung der Hypothek gestellt und nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Überzeugung erlangt hat, daß der Eintragung der Hypothek mit dem vorgesehenen Range keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

VII. Aufhebung des Bewilligungsbescheides

(1) Hat der Bauherr in seinem Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehns unrichtige Angaben gemacht oder gegen die Bedingungen der Schuldurkunde bzw. des Bewilligungsbescheides gröblich verstoßen, so kann die Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid aufheben und die sofortige Rückzahlung des ausgezahlten Darlehns verlangen.

(2) Ergibt sich nach Vorlage der Rechnungen, daß das Darlehn zur Deckung der Herstellungskosten nicht voll in Anspruch genommen wird, so hat der Bauherr dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und den nicht verbrauchten Teil der bewilligten bzw. ausgezahlten Landesdarlehen zurückzuzahlen.

VIII. Ausnahmen

Abweichungen von zwingenden Vorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Außenstelle des Wiederaufbauministers in Essen, die in Zweifelsfällen die Entscheidung des Letztgenannten einzuholen haben.

IX. Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage I

Antrag*)

auf Bewilligung eines Darlehns aus Mitteln des Landes für die Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe

Beantragt wird auf Grund der Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom über die Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe die Bewilligung eines — von — Darle(h)ns, und zwar in Höhe von

.....DM für eine Wohnung mitWohnräumen

.....DM für eine Wohnung mitWohnräumen

insges.DM fürWohnung(en) mitWohnräumen

Allgemeine Angaben

I. Antragsteller

1. a) Eigentümer (Name)

b) Wohnort, Straße oder sonstige nähere Ortsangaben:

2. a) Pächter: (lt. Vollmacht des Eigentümers) (Name)

b) Wohnort, Straße oder sonstige nähere Ortsangaben:

Bevollmächtigungsschreiben des Eigentümers ist beigefügt.

II. Grundstück

1. Lage (Kreis, Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung usw.):

2. Eingetragen im Grundbuch von: Band..... Blatt..... Flur..... Parzelle Nr.....

III. Um- oder auszubauendes Gebäude

1. Nähere Angaben (ob Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude oder dgl.):

2. Bisherige Verwendung:

*) Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

3. Zahl und Größe der durch Um- und Ausbau zu gewinnenden Wohnungen und Wohnräume:

a) eine Wohnung mit Wohnräumen
(Wohnfläche einschl. Nebenräume = m²)

davon entfallen auf

1 Wohnküchem² Wohnfläche

1 Schlafrumm² Wohnfläche

1 Schlafrumm² Wohnfläche

b) eine Wohnung mit Wohnräumen

(Wohnfläche einschl. Nebenräume = m²)

davon entfallen auf

1 Wohnküchem² Wohnfläche

1 Schlafrumm² Wohnfläche

1 Schlafrumm² Wohnfläche

IV. Höhe der Herstellungskosten

	Wohnung zu IIIa	Wohnung zu IIb
(nach Wohnungen		
getrennt)	DM	DM

V. Voraussichtliche Mieten oder Belastungen:

	Wohnung zu IIIa	Wohnung zu IIb
--	-----------------	----------------

1. Höhe der von dem Landarbeiter zu zahlenden monatlichen MieteDMDM

2. Höhe der von dem Bauherrn für die neu geschaffene(n) Wohnung(en) aufzubringenden BelastungDMDM

VI. Belastung des Grundstücks — der Grundstücke —

1. In Abt. II des Grundbuches (Lasten und Beschränkungen)

.....DM

.....DM

.....DM

2. In Abt. III des Grundbuches (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden)

.....DM

.....DM

.....DM

VII. Zeit der Ausführung des Bauvorhabens

1. Beginn der Bauarbeiten

2. Voraussichtliche Bezugsfertigkeit

Für die beabsichtigten Baumaßnahmen sind Mittel des Landes oder andere öffentliche Mittel sonst nicht in Anspruch genommen worden.

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind und die vorgenannten Grundstücke der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung nicht unterliegen.

Mir ist bekannt, daß das Landesdarlehn zur sofortigen Rückzahlung fällig wird, wenn sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der von mir gemachten Angaben oder eingereichten Unterlagen ergibt, wenn gegen die Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe vom verstoßen wird, vor allem, wenn ich vor Ablauf von 15 Jahren die neu geschaffenen Wohnungen zu anderen Zwecken als zur Unterbringung von Land- und Forstarbeitern verwende.

Beigefügt in zweifacher Ausfertigung sind folgende Unterlagen:

a) Bauzeichnung 1 : 100

b) Baubeschreibung

c) Berechnung der Wohnfläche**)

**) Bei mehreren Wohnungen nach Wohnungen getrennt.

- d) Kostenzusammenstellung**) und Aufstellung der Mittel zu deren Abdeckung**)
- e) Mietberechnung**)
- f) Grundbuchauszug (unbeglaubigt)
- g) Nachweis der restlichen Finanzierungsmittel

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung

Anlage II

.....
(Bewilligungsbehörde)

....., den 19.....

An

.....
in

Bewilligungsbescheid für Darlehen aus Mitteln des Landes zur Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden und Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe

Nach Maßgabe der gemeinsamen Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom (MBL. NW. S.) bewillige ich Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom für die Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter Ihres Betriebes in..... Darlehen in Höhe von

.....DM für eine Wohnung mitWohnräumen

.....DM für eine Wohnung mitWohnräumen

insges.DM fürWohnungen mitWohnräumen.

Für die Bewilligungen gelten folgende Bedingungen:

1. Das — Die — Darleh(e)n ist — sind — unverzinslich und vom 1. Januar des auf die Auszahlung der letzten Darlehnsrate folgenden Kalenderjahres an in 15 gleichen Jahresraten zu tilgen.
2. Die durch Um- und Ausbau zu schaffende(n) Wohnung(en) in den im Antrag näher bezeichneten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist — sind — nach den dem Antrag vom beigefügten Unterlagen, die mit dem Antrag einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides bilden und anliegend in je einem Stück wieder zurückgesandt werden, unter Berücksichtigung der von mir vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen durchzuführen.
3. Der Bauherr ist verpflichtet, die Wohnung(en) bestimmungsgemäß mindestens für die Dauer von 15 Jahren für die wohnliche Unterbringung von Land- und Forstarbeitern zu verwenden. Die Wohnungsmiete darf den im Antrag bzw. in der Mietberechnung ermittelten monatlichen Betrag nicht überschreiten.
4. Die Auszahlung des — der — Darleh(e)ns erfolgt nach vorheriger Vollziehung der Schuldurkunde, welche Ihnen von der Bewilligungsbehörde übersandt wird.
5. Der Baubeginn hat spätestens bis zum zu erfolgen.
6. Das Darlehn ist nach Weisung der (Bewilligungsbehörde), der auch die Auszahlung und weitere Verwaltung der Darlehen obliegt, dinglich sicherzustellen.
7. Soweit das bewilligte Darlehn infolge einer Verminderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Kosten für die Herstellung der vorbezeichneten

**) Bei mehreren Wohnungen nach Wohnungen getrennt.

Wohnungen benötigt wird, ist es unverzüglich an die (.....kasse) zurückzuzahlen.

8. Die Aufhebung dieses Bescheides und die Rückforderung des Darlehns wird ausdrücklich vorbehalten für den Fall, daß

a) in Ihrem Antrag und in den von Ihnen eingereichten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht sind,

b) mit den Bauarbeiten nicht spätestens bis zum begonnen wird und diese nicht innerhalb von Monaten nach Erteilung dieses Bescheides fertiggestellt sind,

c) die zu errichtende(n) Wohnung(en) nicht den Bestimmungen und den Antragsunterlagen oder den gemachten Auflagen entsprechend durchgeführt und das Darlehn nicht bestimmungsgemäß verwendet worden ist — sind —, insbesondere die Wohnung(en) vor Ablauf von 15 Jahren für andere Zwecke als zur Unterbringung von Land- und Forstarbeitern benutzt wird — werden.

9. Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehns darf nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgetreten werden.

10. Der Bauherr bedarf zu einer Belastung oder Veräußerung des Grundstücks, auf dem das um- oder ausgebaut Gebäude steht, der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Im übrigen gelten die Bedingungen der Schuldurkunde.

....., den 19.....

.....
(Bewilligungsbehörde)

Anlage III

Abschrift

Schuldurkunde*)

Ich bekenne hiermit, von der (Bewilligungsbehörde), nachstehend „Gläubiger“ genannt, ein Darlehn aus Mitteln des Landes in Höhe von

.....DM

(i. W. Deutsche Mark)

zur Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen in....., Str. Nr., empfangen zu haben.

Die Darlehensgewährung gründet sich auf den Erlaß des Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom

Ich unterwerfe mich den mit diesem Erlaß bekanntgegebenen Bestimmungen sowie den Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides vom, die insoweit Inhalt des Schuldverhältnisses werden.

Für die Darlehensgewährung gelten im übrigen die nachstehenden Bedingungen:

§ 1

Das Darlehn ist unverzinslich und vom 1. Januar des auf die Auszahlung der letzten Darlehnsrate folgenden Kalenderjahres an in 15 gleichen Jahresraten zu tilgen.

In den Fällen des § 2 ist das Darlehn mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen, und zwar in den Fällen des § 2 a bis b vom Tage der Auszahlung des Darlehns, im Falle c vom Tage der Zweckentfremdung, in den übrigen Fällen vom Tage der Kündigung an.

Die Tilgungsbeträge sind in gleichbleibenden Halbjahresraten am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig und spätestens zehn Tage nach Fälligkeit an die (Stadt- oder Kreiskasse) kostenfrei zu zahlen. Die Abschreibung erfolgt jährlich in einer

*) Dreifach.

Summe jeweils am 31. Dezember. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 2

Das Darlehn ist seitens des Gläubigers nur aus den unter a) bis i) genannten Gründen kündbar.

Der Gläubiger kann das Darlehn zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn

- a) der Schuldner in seinem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehnsverleihung vorlegt, unrichtige Angaben gemacht hat,
- b) festgestellt wird, daß der Schuldner das Darlehn nicht zu den Arbeiten verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist, oder die neu geschaffenen Wohnräume bestimmungswidrig verwendet,
- c) der Schuldner entgegen der im Bewilligungsbescheid gemachten Auflage die Wohnungen vor Ablauf von 15 Jahren an andere Personen als an Land- und Forstarbeiter, die für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe benötigt werden, vermietet, verpachtet oder in sonstiger Weise überläßt,
- d) mit den Bauarbeiten nicht spätestens bis zum begonnen ist und diese nicht innerhalb von Monaten fertiggestellt sind,
- e) der Schuldner für die Überlassung der mit Hilfe des Darlehns gewonnenen Wohnung(en) ohne Zustimmung des Gläubigers ein höheres Entgelt (Miete) fordert, als im Darlehnsantrag angegeben ist,
- f) der Schuldner mit einer Tilgungsrate länger als drei Monate ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
- g) über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder das zur Sicherung des Darlehns verpfändete Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt wird,
- h) der Schuldner mit Steuern, öffentlichen Lasten oder Zinsen, die dem Darlehn im Range vorgehen, länger als sechs Monate rückständig ist,
- i) der Schuldner das Grundstück, auf dem das um- und ausgebaute Gebäude steht, ohne vorherige Zustimmung des Gläubigers belastet oder veräußert.

§ 3

Das Darlehn ist durch Eintragung einer Buchhypothek an dem im Grundbuch von Band Blatt Flur Parzelle eingetragenen Grundstück grundbuchlich zu sichern. Der Hypothek dürfen keine anderen als die nachstehenden Lasten im Range vorgehen:

In Abteilung II

- | | |
|---------|---------|
| 3. | 1. |
| 2. | 2. |
| 1. | 3. |

In Abteilung III

§ 4

Ich verpflichte mich ferner:

- a) die um- oder ausgebauten Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Feuerversicherungsgesellschaft spätestens bei Fertigstellung des Rohbaues nach ihrem vollen Zeitwert (Ersatzwert) gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Dem Gläubiger ist jederzeit auf Verlangen die Versicherung nachzuweisen,
- b) bis zur vollen Rückzahlung des Darlehns dem Lande Nordrhein-Westfalen, dem Gläubiger oder einer von diesem bezeichneten Stelle, jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen und etwa verlangte Unterlagen über meinen Vermögensstand zu liefern sowie die für erforderlich erachteten Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten,

c) die mit Hilfe des Darlehns fertiggestellten Wohnungen stets in gutem Bauzustand und sämtliche Räume in einem den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten, sowie die vom Gläubiger geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen und die aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen erforderlichen Einrichtungen in dem nach den Zeitumständen zumutbarem Ausmaß in der festgesetzten Frist auf meine Kosten ausführen zu lassen,

d) wesentliche Änderungen oder einen gänzlichen oder teilweisen Abbruch der um- und ausgebauten Gebäude oder Gebäudeteile nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorzunehmen. Werden die Wohnungen durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so werde ich sie nach Bauplänen und Kostenanschlägen, die der Genehmigung des Gläubigers bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf meine Kosten wiederherstellen,

e) alle Bedingungen dieser Schuldurkunde meinen Rechtsnachfolgern im Eigentum aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist

§ 5

Ich verpflichte mich, zugunsten des Gläubigers sämtliche der auf Grund der Schuldurkunde einzutragenden Hypothek im Range vorgehenden Belastungen (Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden) löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen.

§ 6

Demgemäß bewillige und beantrage ich, in das Grundbuch von Band Blatt Flur Parzelle in Abt. III unter Nr. einzutragen:

a) DM

(i. W. Deutsche Mark)

als Tilgungsdarlehen zugunsten der Das Darlehn ist im Kündigungsfalle mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Bildung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom (Datum der Schuldurkunde).

b) bei sämtlichen im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken oder Grundschulden, sofern solche eingetragen sind: Vormerkung zugunsten der Hypothekengläubiger zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung dieses Rechts, wenn und soweit die Hypothek sich mit dem Eigentum am Grundstück — an den Grundstücken — vereinigt.

§ 7

Sämtliche aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten einschl. Gerichts- und sonstiger Gebühren trage ich.

....., den (Ort)

.....
(Unterschrift des Grundstückseigentümers u. Darlehnschuldners)

.....
(Beglaubigungsvermerk:)

— MBl. NW. 1950 S. 288.

Notiz

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 21. 3. 1950 — III B 4/2411

Der vorläufige Prädikatisierungsausschuß für Filme hat nach der Veröffentlichung vom 31. 1. 1950 (MBl. NW. S. 90) folgende weiteren Filme anerkannt:

Titel	Prädikat	Wirkung ab:
a) Spielfilme:		
1. „Pygmalion“, künstlerisch hochstehend		7. 2. 1950
2. „Figaros Hochzeit“, künstlerisch hochstehend		7. 2. 1950
3. „Eroica“, künstlerisch hochstehend		17. 2. 1950
b) Abendfüllende Kulturfilme:		
1. „Menschen unter Haien“, volksbildend		1. 2. 1950
2. „Walfisch in Sicht“, volksbildend		13. 2. 1950
3. „Kampf um den Himalaja“, volksbildend		17. 2. 1950
4. „Olympia — Spiel der Nationen“, volksbild.		17. 2. 1950
5. „Die schöne Schweiz“, volksbildend		18. 2. 1950
6. „Was ist die Welt“, volksbildend		18. 2. 1950

Titel	Prädikat	Wirkung ab:
7. „Safari“, volksbildend		27. 2. 1950
8. „Wir fahren nach Amerika“, volksbildend		27. 2. 1950
c) Kurzkulturfilme:		
1. „Aus dem Lande der Rätoromanen“, volksbildend		13. 2. 1950
2. „Tessiner Herbstlied“, volksbildend		17. 2. 1950
3. „Sonne, Ski und Pulverschnee“, volksbild.		17. 2. 1950
4. „Pionier der Lüfte“, volksbildend		18. 2. 1950
5. „Das Heilige Jahr“, volksbildend		10. 3. 1950

— MBl. NW. 1950 S. 298.